Das Erbschaftsinventar der Ehefrau

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Philippsuniversität Marburg

vorgelegt von

Werner Kauffmann
Referendar in Berlin

Druckerei Bauer, Marburg
1925

Referent: Professor Dr. Schulz-Schaeffer.

Meinem lieben Vater

in inniger Dankbarkeit und Liebe!

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften.

Bartmann, Annahme der Erbschaft, Recht 1921.
Binder, Rechtsstellung des Erben II, Leipzig 03.
Böhm, Erbrecht, Hannover 00.
Boschan, Nachlaßsachen in der gerichtlichen Praxis, Berlin 05.
Burhenne, Die privatrechtlichen Inventarisierungspflichten, 03 (Dissertation).
Butzki, Die Bedeutung der Inventarerrichtung, 01 (Dissertation).
Carlebach, Das notarielle Vermögensverzeichnis, Dtsch. Not. V. Z. 03.
Dernburg, Deutsches Erbrecht V, Halle 11.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II, Berlin 00 und 20.
Enneccerus, Kipp u. Wolff, Lehrbuch d. bürgerl. Rechts, Marburg 20 u. 23.
Frommhold, Erbrecht 00.
Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung 87.
Goldmann-Lilienthal, Das bürgerliche Gesetzbuch 20.
Gutmann, Inventarerrichtung im Erbrecht 06 (Dissertation).
Hachenburg, Das bürgerliche Gesetzbuch, Vorträge, Mannheim 00.
Jaeger, Erbenhaftung und Nachlaßkonkurs, Berlin 98.
Joseph, Das Nachlaßinventar der Ehefrau-Erbin, 1911 (Dissertation).
Klein, Archiv für bürgerliches Recht, 34.
Koehne-Feist, Die Nachlaßbehandlung, Berlin 17.
Kretschmar, Erbrecht, Leipzig 13.
Krug, Nachlaßinventar und ehelicher Güterstand, Iherings Jahrb. 49.
Leonhard, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 12.
Lindemann-Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Berlin 23.
Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, 07.
Matthias, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Berlin 14.
Meyer, Seufferts Blätter für Rechtsanwendung 70.
Motive zum BGB. V.
Neumann, Handausgabe des bürgerlichen Gesetzbuches, 12.
Opet-Blume, Familienrecht, Berlin 02.
Pflaum, Die unbeschränkte Haftung des Erben, Dtsch. J. Z. 00.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Berlin 08.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des bürgerlichen Gesetzbuches V.
Reichsgerichtsräte, Das bürgerliche Gesetzbuch, Berlin 23.
Riesenfeld, Erbenhaftung, Berlin 16.
Sarvey, Konkursordnung für das deutsche Reich, 01.
Schmidt, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch IV, 1, München 07.
Schultze-Görlitz, Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit I, Berlin 00.
Seitz, Das Erbschaftsinventar, 10 (Dissertation).
Simeon-David: Recht und Rechtsgang I, 2, Berlin 20.
Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 14.
Strohal, Deutsches Erbrecht II, Berlin 01 und 04.
Tuhr, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, Leipzig 14.
Ullmann, Das gesetzliche Güterrecht in Deutschland, Berlin 03,
Weißler, Das Nachlaßverfahren I, Berlin 20.
Wendt, Haftung des Erben, Archiv für zivilistische Praxis, 86.
Wilke, Das bürgerliche Gesetzbuch, Berlin 00.
Windscheid, Pandekten, Frankfurt a. Main, 91.
Zitelmann, Rechtsgeschäfte im Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches, 89.

I. Abschnitt.

Erbschaftserwerb und Erbschaftsannahme durch die verheiratete Erbin.

Im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung fallen Erbschaften der Ehefrau grundsätzlich kraft Gesetzes mit dem Erbfall in das eingebrachte Gut (§ 1363 II.) Das Gleiche gilt in der Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1521); hier treten allerdings solche Erbschaften, die „den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen" sind[1] — gewiß ein äußerst seltener Fall — zum Gesamtgut dieses Güterstandes (§ 1521 II.) Herrscht unter den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft, so gehört der Erbschaftserwerb der Frau grundsätzlich zum Gesamtgut (§ 1438); nur die Gegenstände, deren rechtsgeschäftliche Uebertragung ausgeschlossen ist, machen hiervon eine Ausnahme. Sie fallen nämlich gemäß § 1439 in das sogenannte Sondergut und werden damit dem Eingebrachten der Errungenschaftsgemeinschaft entsprechend behandelt. In der Fahrnisgemeinschaft endlich ist die ererbte Liegenschaft vom Gesetz dem eingebrachten Gut, ererbte Fahrnis dem Gesamtgut zugeteilt (§§ 1551, 1549); doch kann der Erblasser auch die Fahrnis durch eine besondere Bestimmung dem Eingebrachten zuwenden (§ 1553)[2]

Alle diese Gütermassen (Eingebrachtes, Sondergut, Gesamtgut) unterliegen der ehemännischen Verwaltung; auch das durch Erbgang erworbene Vermögen der Ehefrau fällt also derselben mit dem Erbfall anheim. Soweit die Erbschaft jedoch Gesamtgut wird, ändert sich außerdem auch ihre subjektive Rechtszugehörigkeit; dann wird das „Ehepaar"[3] als gesamthänderische Personeneinheit der Rechtsträger der Erbschaftsgegenstände, während die Erbin nurmehr einen personenrechtlichen Anteil an denselben behält. In allen Güterständen besteht indessen auch die Möglichkeit, daß der Erblasser das Erbe durch eine ausdrückliche Verfügung unter Ausschließung der grundsätzlichen, gesetzlichen Regelung und der damit verbundenen, eben bezeichneten Rechtsfolgen dem Vorbehaltsgut der Ehefrau zuweist. (§§ 1369, 1440 II, 1526 I, 1549). Wie bei der Gütertrennung ist die

---

1) Das richtet sich im Einzelfall nach wirtschaftlichen, nicht nach rechtlichen Gesichtspunkten. RGR-Kom. § 1521 Erl. 6, Staudinger Erl. 2.

2) Der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung darf bei der ganzen vorliegenden Untersuchung unberücksichtigt bleiben, weil dort keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen des Ehemannes zum Vermögen der Frau vorhanden sind.

3) Gierke, S. 380, Wolff, S. 230.

Erbschaft dann jeder Einwirkung des Mannes entzogen. In Praxis wird eine dahingehende Bestimmung jedoch die Ausnahme bilden; gewöhnlich wird der Erbschaftsanfall also das Eingebrachte (Sondergut) oder das Gesamtgut, — je nach den Vorschriften der einzelnen Güterstände, — treffen.

Dies Ereignis ist auch für den Ehemann als solchen von allergrößter Bedeutung. Da nämlich die Abwickelung der Erbschaftsgeschäfte und die anschließende dauernde Verwaltung unter Umständen namhafte Schwierigkeiten mit sich bringen können, wird der Kreis seiner Pflichten als Verwalter des Frauengutes durch diesen Erwerb der Ehefrau in rechtlicher nnd tatsächlicher Hinsicht nicht unerheblich vergrößert. Vor allem gehen den Mann jedoch in seiner Eigenschaft als Haupt des Ehebundes die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Erbschaftserwerbes seiner Gattin an. Ein im wesentlichen schuldenfreier Nachlaß bedeutet nämlich für ihn eine willkommene Vermehrung des ehelichen Wirtschaftskapitals. Am stärksten ausgeprägt ist diese Wirkung, wenn die Erbschaft dem Gesamtgut zufällt; denn dieses stellt der Idee nach gerade die Hauptmasse des Betriebskapitals des Ehebundes dar.[1] Weniger vollkommen, aber immerhin von großer Tragweite ist diese Bedeutung des Erbschaftserwerbes der Frau in den übrigen Fällen, weil dem Ehemann dort wenigstens die Nutzungen der Erbschaft unmittelbar oder mittelbar zugute kommen. Im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung steht ihm nämlich die Nutznießung am Eingebrachten gewissermaßen als Frauenbeitrag zur Tragung der Ehelasten[2] unmittelbar zu, und beim Sondergut der allgemeinen Gütergemeinschaft sowie beim Eingebrachten der beiden anderen Vertragsgemeinschaften fallen die Nutzungen dem Gesamtgut, also dem begriffsmäßigen Betriebsvermögen der Ehewirtschaft, anheim. (§§ 1363, 1439, 1525, 1520 II). Andererseits birgt jedoch der Anfall einer überschuldeten Erbschaft, die nicht vom Erblasser dem Vorbehaltsgut zugewendet wird, eine schwere Gefahr für die Wirtschaftsführung der Eheleute in sich. Denn die Erbin haftet als solche auch stets für die Verbindlichkeiten des Nachlasses (§ 1967). Ihr ganzes Vermögen ist davon betroffen; erst durch die Nachlaßverwaltung oder den Nachlaßkonkurs kann sich die Haftung unter Freigabe des übrigen Erbenvermögens auf die Erbschaftsgegenstände zu beschränken. Es handelt sich also bei der Erbschaftshaftung um eine „grundsätzlich unbeschränkte, aber beschränkbare“ Haftung; der alte Streit um den § 1967 und den Begriff der Erbenhaftung des BGB darf heute mit der durchaus herrschenden Ansicht als in diesem Sinne erledigt angesehen werden[3].

Auch das Eingebrachte und das Gesamtgut bleiben in keinem Güterstand von der Verstrickung in die Nachlaßhaftung verschont[4]. Das Gesetz nimmt hier auf die Interessen des Ehemannes keine Rücksicht. Das kommt in den §§ 1406 und 1453[5] unzweideutig zum Ausdruck. Nach diesen Vor-

1) Motive IV, S. 147
2) Wolff, S. 168
3) Staudinger V § 1967 Erl. III. A, Gutmann S. 9 ff. mit ausführlicher Literaturangabe.
4) RG. 74 S. 54
5) Die übrigen Güterstände verweisen hierauf §§ 1525 II. 1549)

schriften bedarf nämlich die Ehefrau zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft nicht der Zustimmung ihres Mannes. Diese Regelung wurde vom Gesetzgeber offenbar in Hinblick auf die §§ 1412, 1460 getroffen. Sie sollte dem Ehemann jeden Einwand gegenüber der Inanspruchnahme des Eingebrachten oder Gesamtgutes abschneiden; jener kann sich nämlich infolgedessen nicht darauf berufen, daß jene Massen von der Nachlaßhaftung ausgeschlossen seien, weil er dem Rechtsgeschäft, auf dem die geltend gemachten Verbindlichkeiten beruhten, — nämlich dem Akt der Annahme, — nicht zugestimmt habe. Diese Einwendung wäre allerdings bei formaler Betrachtung des Gesetzes von vornherein abwegig. Da nämlich das Vermögen des Erblassers nach dem Recht des BGB. sofort mit seinem Tode dem Erben anfällt (§ 1922), so tritt an sich auch bereits mit diesem Augenblick die Haftung des ganzen Erbenvermögens für die Nachlaßverbindlichkeiten ein; sie wird hiernach also kraft Gesetzes und nicht erst durch das Rechtsgeschäft der Annahme begründet. Zur Rechtfertigung der Inanspruchnahme des Eingebrachten und des Gesamtgutes für die Nachlaßschulden würden daher schon die §§ 1411, 1525 II, 1532, 1459, 1549 genügen; die Vorschriften der §§ 1406, 1453 (1525 II, 1549) wären demnach eigentlich überflüssig [1]. Allein diese Auffassung stößt auf materielle Bedenken. Zwar geht der Nachlaß einer Person in der Tat mit ihrem Tode in das Erbenvermögen über, aber der Erbe ist zunächst nur formell der Träger der Rechte und Verbindlichkeiten [2]. Die eigentliche materielle Zuständigkeit des Vermögens wird erst durch den Willen des Erben entscheidend bestimmt. Erst die Annahme macht ihn zum wirklichen Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers [3]. Auch die bekannte Bestimmung des § 1958 enthält einen Anklang daran, indem sie dem nur vorläufigen Erben die sachliche Legitimation als Beklagter abspricht [4]. Dem Akt der Annahme kommt demzufolge eine größere materielle Bedeutung zu, als die Konstruktion des Gesetzes es zunächst erkennen läßt. Seine Rechtswirkung erschöpft sich durchaus nicht etwa in dem Verbrauch des Ausschlagungsrechtes. Vielmehr vollendet er eigentlich erst den Erbschaftserwerb und die daran geknüpfte Nachlaßhaftung des gesamten Erbenvermögens [5]. Lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen hat der Gesetzgeber den Erbschaftserwerb formell auf den Augenblick des Erbfalles festgelegt. Diese Regelung räumt nämlich die Schwierigkeiten aus dem Weg, die sich theoretisch für die Wissenschaft und praktisch für die Nachlaßgläubiger aus dem Institut der ruhenden Erbschaft ergeben würden [6]. Bei dieser materiellen Betrachtung des Gesetzes erscheint die Bestimmung der §§ 1406, 1453 mithin durchaus angebracht. Freilich läßt sich nicht leugnen, daß sie auch hiernach nicht unbedingt erforderlich gewesen wäre; denn ihr Inhalt ergibt sich eigentlich schon aus der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der

---

1) Motive IV, S. 242 Ullmann S. 142.
2) RG. 54 S. 293 RGR.-Kom. III § 1942 Erl. I
3) Endemann III 2 S. 783
4) Strohal II S. 48 Binder I S. 75, 156 Simeon-David I 2 S. 478
5) RGR.-Kom. III § 1943 Erl. 1. Simeon-David I 2 S. 472
6) Mot. V S. 486

Ehefrau [1]. Diese wird durch die Eheschließung in keiner Weise beeinträchtigt; die Frau büßt nur das Verfügungsrecht an den Gegenständen des Eingebrachten oder Gesamtgutes ein. Die Annahme und die Ausschlagung der Erbschaft ist jedoch keine Verfügung in diesem Sinne [2]. Sie betrifft nämlich nur die Erbschaft, die materiell noch gar nicht zum Erbenvermögen gehört, nicht aber das übrige, mit Mannesrechten belastete Frauengut. Soweit die Annahme aber ferner über das Recht der Ausschlagung verfügt und umgekehrt die Ausschlagung über das Annahmerecht, wird nicht ein zum Eingebrachten oder Gesamtgut gehöriges Vermögensrecht betroffen sondern ein höchstpersönliches Gestaltungsrecht, das sich unmittelbar an die Person des Erben knüpft [3]. Das Gesetz will durch seine besondere Normierung in den §§ 1406, 1453 nur noch jeden Zweifel hinsichtlich der Haftung jener Gütermassen ausschließen. Der Ehemann kann sich derselben daher keinesfalls entziehen. Seine Rechtsstellung ist dadurch allerdings stark gefährdet. Denn die Inanspruchnahme der von ihm verwalteten Massen vermag diese so zu beeinträchtigen, daß geradezu das wirtschaftliche Gleichgewicht der Ehe ins Wanken gerät [4]. Außerdem kann aber auch sein eigenes Vermögen schwer in Mitleidenschaft verfallen, weil er unter Umständen selbst gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden kann. Für das Eingebrachte des gesetzlichen Güterstandes und die entsprechend behandelten Massen gilt das freilich nur in dem unbedeutenden Umfang der §§ 1385—88, für die Gesamtgutsverbindlichkeiten dagegen hat er vermittels „angelehnter Gesamtschuld" [5] stets ohne Einschränkung auch persönlich einzustehen. Da das Gesetz sich über diese Gefährdung seiner Rechtsstellung in den §§ 1406, 1453 hinweggesetzt hat, muß es notwendig dafür an anderer Stelle einen Ausgleich zu seinen Gunsten gewähren. Anderenfalls würde die wirtschaftliche Grundlage des Instituts der Ehe, daß gewiß besonderen Rechtsschutz verdient, vom Gesetz selbst in diesem Punkte erschüttert sein. Nach Lage der Dinge kann dieser Schutz des Mannes am ehesten auf dem Gebiet der Beschränkung der Erbenhaftung zum Ausdruck kommen [6].

II. Abschnitt.

Die Errichtung des Erbschaftsinventars durch die Ehefrau.

Auf dem Wege zur Herbeiführung der Nachlaßverwaltung und des Nachlaßkonkurses (§ 1975) bildet die Inventarerrichtung eine nicht unwichtige Etappe. Denn indem sie den Nachlaß gewissermaßen gegen das

1) Planck IV 1. 1406 Erl. 1, Schmidt IV 1 1406 Erl. 1, Staudinger IV 1 1406 Erl. I.
2) abw. Bartmann, Recht 21, S. 53
3) Wolff S. 198
4) Riesenfeld I S. 406
5) Wolff S. 236 ff.
6) Mot. IV S. 172

übrige Erbenvermögen „abschichtet“ [1], gewährt sie sowohl den Nachlaßgläubigern wie auch dem Erben selbst ein zuverlässiges Bild vom Bestand der Erbschaft [2]. Dadurch erhalten beide Teile eine feste Grundlage für die etwaige Prüfung, ob die entgiltige Sonderung derselben vom Erbenvermögen in ihrem Interesse liegt und deshalb die entsprechenden Maßnahmen in die Wege zu leiten sind. Die Richtigkeit der Angaben des Erbenverzeichnisses ist durch die gesetzlichen Formvorschriften — nämlich vermöge der dort bestimmten mehr oder minder intensiven Mitwirkung von Amtspersonen bei der Errichtung — zu Gunsten von Gläubigern und Erben [3] bis zu einem gewissen Grade gewährleistet. Zur Vervollständigung dieser Wirkung und zum Schutze gegen den „bösen Willen“ [4] des Erben droht das Gesetz jedoch diesem außerdem für gewisse Pflichtwidrigkeiten den Rechtsnachteil der „unbeschränkten“, d. h. der „unbeschränkbaren“ [5] Haftung an. Die Voraussetzungen hierfür sind im einzelnen, daß der Erbe entweder trotz der Bestimmung einer Inventarfrist es überhaupt unterläßt, bis zum Ablauf derselben ein formgerechtes Verzeichnis zu errichten (§ 1994) oder daß er bei seiner Errichtung böswillig unrichtige Angaben macht (§ 2005 I). Ein vollständiges Inventar hat nämlich nach § 2001 die beim Erbfall vorhandenen Aktiven und Passiven nebst einer Beschreibung und Angabe ihres Wertes zu enthalten. Führt der Erbe nun „absichtlich“ [6] eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Aufzählung der Nachlaßgegenstände herbei oder bewirkt er in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit oder verweigert oder verzögert er endlich die Erteilung der erforderlichen Auskunft in erheblichem Maße, wenn das Nachlaßgericht oder ein Beauftragter desselben das Verzeichnis aufnehmen will (§ 2003,), so haftet er nach § 2005 I „unbeschränkt“. In diesen Fällen bestraft [7] das Gesetz also den mangelnden guten Willen des Erben, die im Gläubigerinteresse notwendige Abschichtung der Erbschaft von seinem übrigen Vermögen durchzuführen, indem es beide Massen nun als untrennbare Haftungseinheit behandelt. Andererseits geht aber aus § 2005 auch hervor, daß nur die eigens vom Gesetz bezeichneten Pflichtwidrigkeiten für den Erben nachteilig sind; andere Mängel der Inventarerrichtung schaden ihm grundsätzlich nicht. Bei gutgläubig mangelhafter oder unerheblich unvollständiger Angabe der Nachlaßgegenstände kann ihm jedoch eine neue Inventarfrist zur Vervollständigung seines Verzeichnisses bestimmt werden, die er zur Vermeidung der unbeschränkten Haftung einhalten muß (§ 2005 II). Diese Regelung erscheint mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer Inventarverrichtung,

---

1) Endemann III S. 971, 989, Butzki S. 10
2) Riesenfeld II S. 1, Böhm S. 384, Gutmann S. 47 ff.
3) Mot. V S. 615, Strohal II S. 206, Butzki S. 20
4) Meyer, Bl. f. RA. 70 S. 81, Endemann S. 971, 989
5) Planck V § 2005 Erl. I, Jaeger S. 2, Gutmann S. 79.
6) Es muß hier also zum Vorsatz noch eine gewisse gefühlsmäßige Betonung hinzutreten; ähnlich Kipp S. 231, Kretschmar S. 530, abw. Endemann S. 983, Jaeger S. 16 Anm. 8.
7) Prot. V. S. 740, Planck § 2005 Erl. 2b.

die nicht verkannt werden dürfen, durchaus am Platze. Ebenso ist die dreifache Art der Errichtungsmöglichkeit im Interesse des Erben nur wünschenswert. Der Erbe kann das Inventar nämlich gemäß § 2002 unter Zuziehung eines zuständigen Beamten oder Notars[1] selbst aufnehmen; dann trägt er — wenigstens im Rechtssinne — den Hauptteil der Arbeit und die ausschließliche Verantwortung. Der Beamte hat lediglich die Stellung eines „technischen“[2] Beistandes. Nach § 2003 genügt es jedoch auch, wenn der Erbe beim Nachlaßgericht beantragt, dieses oder ein Beauftragter desselben (Behörde, Beamter oder Notar) möge die Aufnahme und Einreichung vornehmen. Liegt schließlich bereits ein formgiltiges Erbschaftsverzeichnis einer anderen Person beim Nachlaßgericht vor, so ist ihm für diesen Fall im § 2004 die Möglichkeit gewährt, darauf durch die einfache Erklärung, es solle als von ihm eingereicht gelten, mit den vollen Wirkungen einer Inventarerrichtung Bezug zu nehmen.

Ist eine Ehefrau die Erbin, so gelten für ihre Inventur zunächst keine Besonderheiten. Zur Vornahme des Aktes ist sie auf Grund ausdrücklicher Vorschriften in allen Güterständen ohne die Zustimmung des Ehemann fähig (§§ 1406, 1453, 1519, 1525, 1549). Entsprechend dem zweiseitigen Interessenschutz, dem das Inventar dienen soll,[3] ist sie also wie jeder Erbe einerseits berechtigt, ein Nachlaßverzeichnis beim Gericht einzureichen (§ 1993), andererseits vermögen aber auch die Nachlaßgläubiger gemäß § 1994 auf sie einen Druck dahin auszuüben, indem sie beim Nachlaßgericht gegen sie die Bestimmung einer Inventarfrist beantragen. Nur insofern gilt hier für die Ehefrau-Erbin eine Sondervorschrift, als diese Frist „auch dem Manne gegenüber“ bestimmt werden muß, wenn die Erbschaft zum Eingebrachten oder Gesamtgut gehört (§ 2008). Das von ihr errichtete Verzeichnis ist voll wirksam für jedes Erbeninventar. Es löst also stets die Vermutung des § 2009 aus, die ihr etwa bei einer Rechenschaftsablegung gegenüber den Nachlaßgläubigern (§ 1978 pp) äußerst dienlich sein kann[4]. Das gilt sowohl von dem innerhalb einer Frist eingereichten Inventar wie von dem freiwilligen. Denn auch für dieses letztere hat § 2009 Geltung, da es noch vor Beginn einer Inventarfrist, also „rechtzeitig“ im Sinne dieser Vorschrift eingereicht wurde. Daß hier seit dem Erbfall geraume Zeit verflossen und daher eine genaue Unterscheidung des Nachlasses vom Eigenvermögen des Erben recht problematisch sein kann, ist unbeachtlich[5]. Gerade um diese Wirkungen auch für die freiwillige

---

1) Die Zuständigkeit bestimmt im Einzelnen mangels besonderer reichsrechtlicher Regelung das Landesrecht; der Notar ist in Preußen gemäß Artikel 31 FGG. allgemein zuständig. Mot. V S. 615, Weißler S. 455 ff.

2) Binder II S. 230, RG. 77 S. 247, wohl abw. Carlebach, Dtsch. Not. V Z. 03 S. 16

3) Gutmann S. 37

4) Böhm S. 385, Endemann II S. 970, Seitz S. 23. — Wendt, Arch. f. z. Pr. 86, S. 394, dehnt die Wirkung der Vermutung über den Gesetzeswortlaut hinaus auch auf andere Personen aus; er steht mit dieser Ansicht allein.

5) Dernburg S. 496, RGR.-Kom. § 2009, Wendt Arch. f. z. Pr. 86, S. 395, abw. Endemann S. 972.

Inventarerrichtung ausdrücklich anzuerkennen, dürfte das Gesetz das an sich selbstverständliche „Recht" des § 1993 besonders normiert haben[1]. Ebenso kann der Erbin nach freiwilliger Inventur — gleichviel in welcher Form sie erfolgte — keine Inventarfrist mehr bestimmt werden. Denn es ist bereits ein giltiges Inventar vorhanden und eine Bezugnahme darauf kommt nach dem Wortlaut des § 2004 nicht in Betracht[2]. Ein etwa dennoch gestellter Antrag eines Nachlaßgläubigers muß also vom Gericht als unzulässig abgelehnt worden. Das freiwillige Inventar hat demnach zugleich die Wirkung, daß es die Gefahr einer Fristversäumung für die Erbin äußerst einschränkt. Denn dieser Fall kann jetzt nur noch eintreten, wenn ihr auf Grund des § 2005 II auf Gläubigerantrag[3] eine Frist zur Vervollständigung des Verzeichnisses bestimmt wird[4].

Anderseits unterliegen aber auch die Pflichtverletzungen der Erbin den gewöhnlichen Bestimmungen. Im Falle einer Säumnis (§ 1994) oder einer Unredlichkeit (§ 2005 I) verfällt daher ihr ganzes Vermögen endgiltig der Nachlaßhaftung. Sie haftet unbeschränkt: gemäß § 2013 haben die Nachlaßverwaltung und der Nachlaßkonkurs jetzt nicht mehr die Kraft der Haftungsbeschränkung. Es entsteht jedoch die Frage, ob auch der Ehemann diese Verwirkung der Beschränkbarkeit gegen sich als Verwalter des Eingebrachten (Sonderguts) oder Gesamtguts gelten lassen muß. Daß die von ihm verwalteten Gütermassen überhaupt für die Nachlaßverbindlichkeiten zu haften haben, folgte nach den Ausführungen des vorigen Abschnitts bereits aus den §§ 1411, 1412; 1459, 1460; 1525 II; 1549; 1439 II. Aber auch hinsichtlich des Verlustes der Beschränkungsmöglichkeit läßt das Gesetz scheinbar keinen Zweifel zu. Denn gerade um die Rechtsfolgen der Inventarerrichtung gegenüber dem Mann uneingeschränkt wirksam sein zu lassen, hat es in den §§ 1406, 1453 bestimmt, daß die Ehefrau auch für die Inventarerrichtung seiner Zustimmung nicht bedürfe. Wie in dem oben erläuterten Falle der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft erfolgte auch hier die ausdrückliche Normierung mit Rücksicht auf die §§ 1412, 1460; dem Ehemann wird dadurch also von vornherein jeder Einwand gegen die Verwirkung der beschränkbaren Haftung genommen.

Dabei ist jedoch ein Bedenken zu überwinden. Das Gesetz spricht nämlich in den §§ 1412, 1460 von Verbindlichkeiten die auf einem Rechtsgeschäft beruhen. Ob die Inventarerrichtung aber als solches betrachtet werden kann, muß bezweifelt werden. Läßt man es also nicht bei der Beobachtung des in den §§ 1406, 1453 durch die besondere Erwähnung der Inventarerrichtung deutlich zum Ausdruck kommenden Gesetzeswillens bewenden, so wird eine Prüfung der Rechtsnatur der Inventarerrichtung

---

1) Prot. V S. 395, Gutmann S. 38, Neumann § 1993 Erl. 1 abw. Endemann 00, S. 450, Opet-Blume S. 182

2) Hachenburg S. 666, Strohal II S. 209, K. G. Joh. 34 A. S. 39.

3) Es handelt sich um eine echte Inventarfrist; also gelten für ihre Bestimmung die gewöhnlichen Voraussetzungen (§§ 1994 ff.) Vgl. Planck § 2005 Erl. 3, Strohal II S. 211 abw. Gutmann S. 63, Staudinger § 2005 Erl. 3, Endemann S. 982, Burhenne S. 113.

4) Krug S. 129; ungenau daher Gutmann S. 44.

erforderlich. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist im übrigen auch für eine minderjährige Ehefrau von Bedeutung. Ist die Inventarerrichtung nämlich kein Rechtsgeschäft, so kann dieselbe diesen Akt möglicherweise auch ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters vornehmen. Man hat bei der Prüfung jener Frage zunächst zwischen Aufnahme und Einreichung zu unterscheiden.[1] Erst mit der letzteren ist gemäß § 2003 III die Errichtung vollendet; daher können auch erst durch sie die gesetzlichen Wirkungen eintreten[2]. Dem steht im Falle des § 2004 der Augenblick gleich, in dem die Bezugnahmeerklärung des Erben dem Nachlaßgericht zugeht. Die Aufnahme, die allein im Falle des § 2002 in der Hand des Erben liegt, ist mangels unmittelbarer Rechtswirkungen nur ein rein interner Akt ohne rechtliche Bedeutung. ein bloß „tatsächlicher" Vorgang[3]. Im Gegensatz dazu ist die Einreichung, weil sie von unmittelbarer Rechtsfolgen begleitet wird, jedenfalls juristische Handlung[4]. Dennoch ist sie kein Rechtsgeschäft, wie im Schrifttum zuweilen gelegentlich der Erläuterung des § 1406 behauptet wird[5], und wie wohl auch der Gesetzgeber bei seinen Bestimmungen vorausgesetzt hat. Einem Rechtsgeschäft ist nämlich eine Privatwillenserklärung wesentlich, sei es als erschöpfender Inhalt im Sinne der älteren Lehre[6], sei es als Tatbestandselement[7]. Allein die Inventarerrichtung enthält keine „Privatwillenserklärung". Bei einer solchen sind nämlich Wille und Rechtswirkung notwendig kongruent[8]. Vermittels einer vom Recht gewährten sogenannten Privatautonomie bringt das einzelne Rechtssubjekt hier allein durch die Aeußerung seines auf einen „rechtlich sozialen Erfolg gerichteten Willens"[9] die gewünschte Rechtswirkung zur Entstehung. Bei der Inventarerrichtung entstehen dagegen die Rechtsfolgen unmittelbar kraft Gesetzes — gegen den Willen des Erben oder doch ohne Rücksicht darauf —. Sie ist also kein Akt der „Privatautonomie"; andererseits stellt sie jedoch ohne Zweifel mehr als einen bloßen „Realakt"[10] dar, dessen Bedeutung in der Hauptsache auf tatsächlichem Gebiet liegt. Denn durch die Verlautbarung des Verzeichnisinhaltes an Gericht und Gläubiger wird der eigentliche äußere Effekt der Inventarerrichtung mehr in den Hintergrund gedrängt. Der Erbe gibt hier vielmehr in erster Linie seine „inneren Vorstellungen" über das Ergebnis seiner Bestandsaufnahme „in geordneter Folge"[11] wieder. Derartige „Vorstellungsmitteilungen"[12] nähern sich ihrem Rechtscharakter nach den Rechtsgeschäften sehr; man wird sie daher grundsätzlich diesen entsprechend

1) Vgl. § 1993.
2) RGR.-Kom. § 1993 Erl. 1, Endemann III S. 973, Gutmann S. 37.
3) Binder II S. 231, Gutmann S. 33.
4) a. A. Opet-Blume § 1406 Erl. 1
5) Matthias S. 596, Goldmann-Lilienthal III S. 140, Wolff S. 198, vgl. auch Boschan S. 74.
6) Mot. I S. 126, Windscheid S. 166, Goldmann-Lilienthal I, S. 134.
7) Enneccerus I S. 352.
8) Tuhr III S. 106 R. G. 58 S. 343
9) Zitelmann S. 33, Manigk S. 639, Enneccerus I S. 336
10) Manigk S. 650.
11) Klein, Arch. f. b. R. 34, S. 333
12) Zitelmann S. 33, Enneccerus S. 335, Staudinger I S. 386

behandeln dürfen.[1] Für die Inventarerrichtung scheint das auch aus § 1997 hervorzugehen. Nach dieser Vorschrift ist im Zusammenhalt mit § 206 die Inventarfrist gehemmt, wenn der minderjährige Erbe keinen gesetzlichen Vertreter hat. Ebenso soll nach § 1999 das Vormundschaftsgericht von der Fristbestimmung an den minderjährigen Erben in Kenntnis gesetzt werden, — offenbar damit es den gesetzlichen Vertreter nötigenfalls zur Erfüllung der Erbenpflicht anhalte.[2] Das Gesetz dürfte mithin in beiden Vorschriften davon ausgehen, daß der minderjährige Erbe selbst die Frist gar nicht zu wahren vermöge. Nach der obigen Untersuchung trifft das bei entsprechender Anwendung der Grundsätze über Rechtsgeschäfte auch in der Tat zu. Die Inventarerrichtung des Minderjährigen ist nämlich nach § 111 wirkungslos, da sie dem Erben nicht lediglich rechtliche Vorteile im Sinne des § 107 bringt. Denn einerseits raubt sie ihm unter Umständen den Vorbehalt des § 2014, andererseits begründet sie die Möglichkeit einer „neuen Inventarfrist“ (§ 2005 II) und damit zugleich die Gefahr einer Versäumung derselben. Aus diesem Grunde steht auch nichts im Wege, die §§ 1412, 1460 gleichfalls wenigstens analog für die Rechtsfolgen der Inventarerrichtung anzuwenden, wenn man die unmittelbare Anwendung wegen des dort gebrauchten Ausdrucks „Rechtsgeschäft“ scheut. Der Ehemann muß also die Verwirkung der Haftungsbeschränkbarkeit gegen sich stets gelten lassen. Es wäre auch innerlich ungerechtfertigt, sollte die Erbin auf Grund ihrer Ehefrau-Eigenschaft den Nachlaßgläubigern gegenüber eine bevorzugte Sonderstellung einnehmen dürfen. Damit wäre die Strafe, die das Gesetz in den §§ 1994, 2005 I an die Pflichtwidrigkeiten des Erben knüpft, bei einer Ehefrau nahezu illusorisch. Denn gerade im Eingebrachten oder Gesamtgut wird regelmäßig die Hauptmasse ihres Vermögens enthalten sein. Dagegen tritt auch hier wieder das Schutzbedürfnis des redlichen Ehemannes besonders deutlich in Erscheinung; und es ist nunmehr festzustellen, welche Mittel ihm gewährt sind, um die sich für ihn aus der Regelung der §§ 1406, 1453 ergebenden Gefahren abzuwehren.

III. Abschnitt.

Das Recht des Ehemannes zur Inventarerrichtung.

Gemäß § 218 K. O. und § 999 Z. P. O. sind die erbende Ehefrau und ihr Ehemann selbständig nebeneinander befugt, den Nachlaßkonkurs und das Gläubigeraufgebot zu veranlassen, wenn die Erbschaft zum Eingebrachten oder Gesamtgut gehört. Für die Ehefrau finden diese Vorschriften ihren Grund in ihrer Eigenschaft als Erbin; wegen des höchstpersönlichen Einschlages dieser Rechte darf sie dieselben stets allein und ohne Rücksicht auf die güterrechtlichen Verhältnisse ausüben[3]. Dagegen beruhen jene zugleich dem Ehemann eingeräumten Befugnisse auf dem Verwaltungsrecht, das ihm

1) Enneccerus S. 334, Tuhr III S. 360 a. A. Manigk S. 701
2) Lindemann-Soergel, Staudinger, Planck § 1999
3) Riesenfeld I S. 405, Sarvey § 218, Jaeger S. 39.

an den von dem Erbschaftserwerb betroffenen Gütermassen zusteht[1]. Denn die Beantragung des Gläubigeraufgebotes und des Nachlaßkonkurses sind nicht nur erbrechtlicher Natur, sondern auch Akte der Vermögensverwaltung und unterliegen daher auch den Grundsätzen des Güterrechts. Hiernach wäre also der Ehemann zu ihrer Vornahme eigentlich von vornherein berufen. Ohne die ausdrückliche Regelung der §§ 218 K. O., 999 Z. P. O. könnte man jedoch zweifeln, ob diese Grundsätze nicht infolge des erbrechtlichen und deshalb stark persönlichen Charakters jener Akte hier eine Ausnahme zu erleiden hätten[2]. Andererseits wurde bereits oben dargetan, von welcher Wichtigkeit für den Ehemann selbständige Befugnisse auf dem Gebiete der Haftungsbeschränkung wegen der Regelung der §§ 1406, 1453 sein müssen. Diese Ueberlegungen haben den Gesetzgeber veranlaßt, auf der Grundlage des ehemännischen Verwaltungsrechtes in den §§ 218 K. O., 999 Z. P. O. dem Ehemann die notwendigen selbständigen Rechte zuzusprechen. Freilich bezieht sich die ausdrückliche gesetzliche Regelung — wenn der § 2008 BGB. zunächst einmal unberücksichtigt bleiben darf — auffälligerweise nur auf den Nachlaßkonkurs und das Gläubigeraufgebot. Trotzdem hat man sie aber vermöge eines kaum allzu „kühnen“ Analogieschlusses[3] auf alle Rechtsakte auszudehnen, die eine Milderung der Erbenhaftung herbeiführen oder geltend machen sollen. Dafür gibt das Verwaltungsrecht und das Schutzbedürfnis des Mannes eine ausreichende Rechtfertigung.[4] Jener kann also — obschon Nichterbe — unabhängig von dem Willen der Ehefrau-Erbin sicherlich auch die gerichtliche Nachlaßverwaltung beantragen und die sogenannten Erbeneinreden (§§ 1990 ff., 2014 ff.) vorschützen.[5] Der ihm bisher fehlende Schutz vor den Folgen des Erbschaftserwerbes seiner Frau ist damit für ihn gewonnen.[6]

Das Gleiche gilt ferner von der Inventarerrichtung, von deren Bedeutung im vorigen Abschnitt die Rede war; denn auch hierbei handelt es sich zugleich um einen Akt der Vermögensverwaltung. Ebenso beweisen die Rechtsnachteile, die das Gesetz an eine Säumnis oder Unredlichkeit der Erbin knüpft, zur Genüge das schwerwiegende Interesse des Ehemannes an einer selbständigen Befugnis zur Inventur. Wie oben gezeigt wurde[7], muß er ja auch den Verlust der Haftungsbeschränkbarkeit gemäß §§ 1406, 1412, 1453, 1460 widerspruchslos ertragen. Daher hat die Analogie aus §§ 218 K. O., 999 Z. P. O. auch für die Inventarerrichtung Geltung.[8]

Nun hat das Gesetz aber für den Fall der innerhalb einer Frist erfolgenden Inventarerrichtung bereits eine besondere Vorschrift gegeben. § 2008 I bestimmt nämlich: Satz 1: „Ist eine Ehefrau die Erbin und ge-

1) abw. Riesenfeld I S. 405.
2) a. A. wohl Leonhard § 2008 Erl. II.
3) Krug S. 122.
4) Schmidt IV 1 § 1406, Staudinger Erl. 2a, Planck Erl. 2, Strohal II S. 271, Boschan II 51.
5) Staudinger V § 1967 Erl. V, Jaeger S. 40.
6) Hachenburg S. 407.
7) S. 13 ff.
8) Lindemann-Soergel S. 1523, R. G. R.-Kom. § 2008.

hört die Erbschaft zum eingebrachten oder Gesamtgut, so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch gegenüber dem Mann erfolgt." Satz 3: „Die Errichtung des Inventars durch den Mann kommt der Frau zu statten." Das wirft die Frage auf, ob hiermit dem Ehemann für diesen Fall der Inventarerrichtung eine besondere Befugnis zuerteilt wurde, deren Grundlage demnach unmittelbar in dieser Vorschrift und nicht erst im Verwaltungsrecht des Ehemanns zu suchen wäre. Träfe nämlich diese Auffassung zu, so würde die eben gezogene Analogie zu den §§ 218 K. O., 999 Z. P. O. in Wahrheit nur für die freiwillige Mannesinventur gegenständlich werden, da für die befristete bereits eine besondere Rechtsgrundlage vom Gesetzgeber geschaffen worden ist. Im weiteren Verfolg der diesbezgl. verschiedenen Beurteilung beider Arten der Inventarerrichtung des Mannes würde man dann ferner dazu gelangen müssen, auch hinsichtlich des Umfanges und des Anwendungsgebietes beider — doch äußerlich zweifellos gleichartig erscheinenden — Mannesrechte Unterschiede zu machen. Denn die Grenzen der Anwendungsfälle würden sich hiernach folgerichtig nach völlig verschiedenen Grundsätzen — in dem einen Fall nämlich unmittelbar nach dem Wortlaut des § 2008 I 1. in dem anderen dagegen nach den allgemeinen güterrechtlichen Regeln (im Zusammenhalt mit den analogen Vorschriften der §§ 218 K. O., 999 Z. P. O.) — bestimmen. In der Tat kommt Joseph[1] auf diesem Wege bezgl. der freiwilligen und der befristeten Mannesinventur zu verschiedenen Ergebnissen. Das muß jedoch in Anbetracht der gleichen Interessenlage des Ehemannes in beiden Fällen der Inventarerrichtung eigenartig erscheinen[2]. Es fragt sich deshalb, ob nicht im § 2008 nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich jenes auf dem Verwaltungsrecht beruhende ehemännische Recht einen besonderen Ausdruck, eine angelegentliche Erwähnung, gefunden hat, ohne daß man aber in dieser Bestimmung die Grundlage eines neuen besonderen Mannesrechtes zu erblicken hätte. Die Lösung dieses Zweifels ergibt sich aus dem Inhalt des § 2008.

Nach den Motiven[3] entspricht diese Vorschrift allein praktischen Erwägungen; das ist jedoch nur teilweise richtig. In der Tat kann nämlich der Ehemann als Inhaber und Verwalter der Nachlaßmasse am ersten ein vollständiges Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände anlegen. Auch hat es gewiß für eine unerfahrene Erbin große Annehmlichkeiten, wenn sie die Erledigung dieser oft recht heiklen, Aufgabe dem gewandteren Gatten überlassen darf.[4] Davon abgesehen ist im § 2008 jedoch im wesentlichen eine unzweideutige Schutznorm für den Mann zu erblicken.[5] Auf Grund der Regelung des Satz 1 kennt derselbe nämlich stets die konkrete[6] Inventar-

---

1) S. 86.
2) unten S. 19.
3) V S. 680, Riesenfeld I S. 408.
4) Kretschmar S. 519, Riesenfeld I S. 408.
5) R. G. R.-Kom. III § 2008 Erl. 2, Planck V § 2008 Erl. 2, Krug S. 122, Joseph S. 86.
6) Gutmann S. 52: „Inventarpflicht im engeren Sinne".

pflicht der Erbin und kann selbst tätig werden, wenn sie säumig bleibt.[1] Allein um diese Wirkung über jeden Zweifel zu beheben, hätte die Vorschrift des Satz 1 noch nicht genügt. Denn obschon sich die Wirksamkeit der Mannesinventur an sich bereits aus dem güterrechtlichen Verwaltungsrecht ergibt und deshalb im Gesetz nicht besonders ausgesprochen worden ist, würde im Falle der Fristsetzung die Wirksamkeit der Mannesinventur auf diesen Grundsätzen allein nicht sicher zu fußen vermögen. Denn dem stehen hier besondere erbrechtliche Bedenken im Wege. Auch wenn der Ehemann hier inventarisiert hätte, würde nämlich die Erbin selbst dennoch eigentlich ihre Frist versäumt haben. Denn sie allein ist die Trägerin der Inventarrechte und -Pflichten[2]; hierfür können naturgemäß lediglich erbrechtliche Grundsätze maßgebend sein. Die Fristbestimmung an den Ehemann macht diesen nicht gleichfalls inventarpflichtig; richtiger Erkenntnis ihres Sinnes und Zweckes nach ist sie vielmehr letzten Endes nur eine formelle Anzeige an den Mann, die vom Gesetz in die Form der Fristsetzung gekleidet ist[3]. Sollte also das Mannesinventar wirksam sein, so mußte der Gesetzgeber noch besonders betonen, daß die Inventarerrichtung durch den Ehemann zugleich jene konkrete Erbinpflicht der Frau zu erfüllen vermöge[4]. Das ist im § 2008 I 3 geschehen. Diese Vorschrift verleiht also dem Ehemann keineswegs ein besonderes Recht der Inventarerrichtung, das sich seiner Rechtsgrundlage nach von der Befugnis des Mannes zu freiwilliger Inventur unterscheidet[5]. Dazu findet sich keine innere Rechtfertigung. Dort kommt vielmehr gleichfalls nur jenes ehemännische Recht zum Ausdruck, dessen Ursprung in der Verwaltung und dem Schutzbedürfnis des Ehemannes liegt. Auch der Wortlaut des § 2008 I 3 spricht für diese Ansicht. Denn er ist der gleiche wie in den §§ 2063, 2144, 2383, wo den betreffenden Personen (Miterben, Vorerben, Erbschaftsverkäufer) ebenfalls nicht erst das Recht zur Inventarerrichtung verliehen sondern nur eine besondere Wirkung ihres Inventars klargestellt wird. Immerhin enthält § 2008 jedoch die Bestätigung dafür, daß die oben für das Nachlaßverzeichnis gezogene Analogie aus den §§ 218 K. O., 999 Z. P. O. dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Zugleich ist hier in vollem Umfang die Schutzwürdigkeit des Ehemannes vom Gesetz anerkannt. Denn nur um ihretwillen wird hier einer Verwaltungshandlung des Mannes ausdrücklich „eine Reflexwirkung" auf die Inventarpflicht der Erbin verliehen, die eigentlich „über den Kreis der logischen Konsequenz des Aktes" hinausgeht[6]. Diese beiden Feststellungen für die weitere Untersuchung nicht ohne Bedeutung bleiben.

---

1) Hachenburg S. 403.

2) Mot. V S. 680, K. G. Joh. 34 A. S. 95, Joseph S. 33, Krug S. 123

3) vgl. unten S. 21 f, abw. Joseph S. 34

4) Joseph S. 49

5) a. A. Joseph S. 20

6) Hachenburg S. 403, Planck § 2008 Erl. 2, Joseph S. 49.

VI. Abschnitt.

Das Mannesinventar gemäß § 2008.

Nach seinem Wortlaut setzt § 2008 nur voraus, daß eine Ehefrau die Erbin ist und die Erbschaft zum Eingebrachten oder Gesamtgut gehört. Im vorigen Abschnitt wurde jedoch darauf hingewiesen, daß die Grundlage dieser Bestimmung im Verwaltungsrecht des Ehemannes zu suchen sei; daher kann das Anwendungsgebiet derselben nur dann richtig begrenzt werden, wenn man zugleich auch die ehemännische Verwaltung als weitere stillschweigende Voraussetzung ansieht. Das widerspricht durchaus nicht dem Gesetzeswortlaut und sichert der freiwilligen und der gemäß §§ 1994, 2008 erfolgenden Inventarerrichtung des Mannes eine gleichmäßige Behandlung, da sich das Anwendungsgebiet beider Fälle infolgedessen deckt. Dies Ergebnis kann wegen der in beiden Fällen völlig gleichen Interessenlage auf Seiten des Ehemannes nur billig und sachdienlich erscheinen: in beiden Fällen braucht derselbe nämlich die Fähigkeit, einer Unredlichkeit der Erbin (§ 2005 I) und deren Folgen durch eigene Inventarerrichtung zuvorzukommen, und ebenso hat er beide Male dasselbe Interesse, den Vorteil der Rechtsvermutung des § 2009 für die Erbin und sich zu gewinnen. § 2008 findet demnach nur in solchen Fällen Anwendung, in denen der Ehemann das Frauengut (Eingebrachtes oder Gesamtgut), dem die Erbschaft angefallen ist, auch wirklich verwaltet. Daraus ergeben sich im einzelnen folgende Feststellungen:

Die Vorschrift gilt schlechthin für das Eingebrachte und das Gesamtgut aller Güterstände, sobald dort diese Massen von einem Erbschaftserwerb der Frau betroffen werden.[1] Diese Auffassung vermag sich auch auf den des § 2008 zu stützen. Denn wenn im Absatz II von der Beendigung der „Gütergemeinschaft" die Rede ist, so können damit im Zusammenhang mit der Erwähnung des Gesamtgutes nur alle Vertragsgemeinschaften ohne Ausnahme gemeint sein.[2] Ebensowenig kann sich dann jedoch auch die Erwähnung des Eingebrachten etwa nur auf den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung beziehen. In der Tat entspricht das zugleich der Tendenz jener Bestimmung. Denn der Ehemann bedarf bekanntlich in allen Güterständen des Schutzes, wenn die Erbschaft zum Eingebrachten oder Gesamtgut gehört, weil diese Massen und zum Teil sogar er selbst von der Nachlaßhaftung betroffen werden.[3] Aus demselben Grunde darf man dem § 2008 die Anwendbarkeit auch hinsichtlich des Sondergutes der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht versagen. Denn der Ehemann genießt dort eine Rechtsstellung, die derjenigen gegenüber dem Eingebrachten der Errungenschaftsgemeinschaft völlig entspricht. Beide Massen müssen deshalb auch im Bereich des § 2008 entsprechend behandelt werden. Schwierigkeiten entstehen dagegen, wenn der Erblasser die Erbschaft durch eine ausdrückliche Bestimmung zum Teil dem

1) Staudinger § 2008 Erl. 1,3, Jaeger S. 39, Gutmann S. 90.
2) Joseph S, 28
3) Vgl. S. 8 ff.

Vorbehaltsgut und zum Teil dem Eingebrachten, Sondergut oder Gesamtgut zugewendet hat. Ist der dem Vorbehaltsgut zugefallene Teil in einem solchen Falle von Erheblichkeit, so wird man hier ein Inventarrecht des Mannes leugnen müssen. [1] Denn da er nur über den seiner Verwaltung unterliegenden Teil ein Inventar einreichen kann — das Vorbehaltsgut ist ja seiner Einwirkung vollkommen entzogen —, vermag er den Vorschriften über eine vollständige Inventur (§ 2001) nicht zu genügen. Die Wirksamkeit eines Teilinventars wäre jedoch nicht anzuerkennen, weil dasselbe mittelbar unter Umständen eine verschiedene Haftungsform der einzelnen Erbschaftsteile herbeiführen könnte; diese Wirkung stände aber mit den Grundsätzen des Güterrechts in Widerspruch. Der Ehemann könnte also in diesem Fall überhaupt nur als Bevollmächtigter seiner Frau inventarisieren. Dahingegen ist die Inventarerrichtung des Mannes für vollwirksam zu erachten, wenn der der Erbin güterrechtlich vorbehatene Teil nur unerheblichen Umfang hat; denn dann ist ein den Umständen nach vollständiges Mannesinventar möglich. Auch der Erbe braucht ja die Angaben des Verzeichnisses nur so vollständig zu gestalten, als er dazu imstande ist. [2] Die Entscheidung lautet ebenso, wenn einzelne Erbschaftsgegenstände — etwa als ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Erbin bestimmt (§ 1366) — kraft Gesetzes zum Vorbehaltsgut treten. Denn auch diese scheiden damit aus dem Bereich der ehemännischen Verwaltuug aus. Wird die Erbschaft ferner mit dem Tode des Erblassers infolge Ehevertrages Vorbehaltsgut, so ist die Anwendbarkeit des § 2008 ganz abzulehnen [3]; denn es fehlt dann an der notwendigen Voraussetzung ehemännischer Verwaltung. Die auch im diesem Falle eintretende Haftung des eingebrachten oder Gesamtgutes für die Nachlaßschulden genügt nicht zur Rechtfertigung eines entgegengesetzten Ergebnisses. [4] Aber auch wenn die Erbschaft erst nach dem Eintritt in jene Gütermassen durch Ehevertrag aus denselben wieder ausscheidet und nunmehr der Erbin allein vorbehalten bleibt, ist wie eben zu entscheiden. Die im Schrifttum herrschende Meinung läßt hier zwar im Einklang mit den Motiven [5] die Anwendung des § 2008 zu; aber dieser Auffassung stehen die Grundgedanken jener Bestimmung entgegen. Es fehlt nämlich das Verwaltungsrecht des Ehemannes, durch das nach diesseitiger Ansicht auch das Inventarrecht des § 2008 bedingt wird, und gewiß auch ein Schutzbedürfnis des Mannes. Denn derselbe hat sich freiwillig seiner gesetzlichen Rechte gegenüber den ausgeschiedenen Vermögensmassen begeben. Die trotzdem bestehende Fortdauer der Erbschaftshaftung ist auch hier nicht maßgebend. Andererseits kommt § 2008 auch dann zur Geltung, wenn die Elefrau schon vor Eintritt des betreffenden Güterstandes oder vor der Eheschließung Erbin geworden ist und im Augenblick des Eintritts dieser Ereignisse noch nicht das Beschränkungsrecht

1) a. A. Joseph S. 30.
2) O. L. G. 14 S. 295.
3) mit anderer Begründung ebenso Planck § 2008 Erl. 3a, Seitz S. 66, Gutmann S. 90, abw. Frommhold § 2008 Erl. 1.
4) Mot. S. 679
5) Mot. S. 679, Staudinger § 2008. Planck § 2008 Erl, 3a, Jaeger S. 39, Joseph S. 24.

verwirkt hat. Auch dann treffen nämlich die Voraussetzungen der Vorschrift zu. War der Erbin in diesem Falle bereits eine Inventarfrist gesetzt und dieselbe noch nicht verstrichen, so muß sie nun gemäß § 2008 auch gegenüber dem Ehemann bestimmt werden.[1] Die bisherige Erbinfrist verliert infolge des Eintritts jener Ereignisse ihre Wirksamkeit und beginnt erst mit der Mannesfrist wieder zu laufen. Es bedarf zur Beobachtung des § 2008 mithin nicht auch einer neuen Fristbestimmung an die Erbin[2]; eine dahingehende Auslegung würde eine erneute Gläubigerinitiative ihr gegenüber verlangen und deshalb über das Erfordernis des Mannesschutzes hinausgehen. Endigt endlich der Güterstand aus irgend einem Grunde, so ist für die Anwendung des § 2008 grundsätzlich kein Raum; denn damit endigen auch die Mannesrechte am Frauengut. § 2008 II bestimmt jedoch demgegenüber: „Gehört die Erbschaft zum Gesamtgut, so gelten diese Vorschriften auch nach Beendigung der Gütergemeinschaft". Hier hat das Gesetz also von dem Erfordernis der ehemännischen Verwaltung ausnahmsweise abgesehen und dem Mann ein Inventarrecht besonders gewährt. Das ist mit Rücksicht auf die über den Güterstand hinaus fortdauernde persönliche Haftung des Ehemannes für die Gesamtgutsverbindlichkeiten (1459, 1530 II, 1549) geschehen.[3] Für das Ende des gesetzlichen Güterstandes bedurfte es keiner gesetzlichen Regelung, weil hier die gesamtschuldnerische Haftung des Ehemannes für das Gebiet der Erbenhaftung keine allzugroße Bedeutung hat.[4] In diesem Fall endigen also in der Tat alle seine Rechte am Eingebrachten. Eine etwa bestimmte Inventarfrist wird daher ihm gegenüber gegenstandslos und wirkungslos,[5] ohne daß dadurch jedoch die konkrete Inventarpflicht der Erbin selbst berührt würde.

Die Fristbestimmung an die Ehefrau-Erbin unterliegt zunächst den allgemeinen Vorschriften des § 1994. Die Nachlaßgläubiger müssen also einen entsprechenden Antrag beim Nachlaßgericht stellen und zu diesem Zweck ihre Forderungen glaubhaft machen; bestehen dieselben in Wahrheit gar nicht, so bleibt die einmal erfolgte Fristbestimmung dennoch wirksam. Soweit jedoch das Anwendungsgebiet des § 2008 berührt ist, mithin die Erbschaft zum Eingebrachten oder Gesamtgut der Erbin gehört, hat die Fristsetzung „auch gegenüber dem Ehemann" zu erfolgen, um wirksam zu sein (§ 2008 I 1). Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird offenbar eine wirkliche Fristbestimmung, nicht nur eine Anzeige an den Ehemann gefordert. Die Mannesfrist ist demnach zum Mindesten formell eine Inventarfrist im gewöhnlichen Sinne; ob auf dieselbe jedoch die Vorschriften der Erbenfrist schlechthin und ohne jede Prüfung des einzelnen Falles Anwendung finden sollen, ist weniger sicher. Denn eine dahingehende Untersuchung darf allerdings nicht den materiellen Charakter dieser Frist unberücksichtigt lassen.

---

1) RGR.-Kom. § 2008, Boschan II S. 102 a. A. Krug S. 127, Neumann § 2008 Erl. 1, Frommhold § 2008 Erl. 1.
2) Mot. V S. 679, Staudinger § 2008 a. A. Joseph S. 24.
3) Mot. V 681
4) Joseph S. 25
5) RGR.-Kom. § 2008, Joseph S. 25. a. A. Boschan II S. 102 Weißler S. 477

Materiell handelt es sich nämlich nicht um eine echte Inventarfrist; der Ehemann kann als Nichterbe weder Inventarrechte noch Pflichten haben. In einem früheren Abschnitt wurde hierzu vielmehr ausgeführt, daß die Mannesfrist des § 2008 ihrer Grundbedeutung nach in der Tat eigentlich bloß eine schützende Benachrichtigung von der Entstehung der konkreten Erbinpflicht darstellt[1]; das darf jetzt nicht außer Acht gelassen werden. Wenn diese Anzeige im § 2008 formell als Inventarfrist erscheint, so ist das in der Tendenz dieser Bestimmung begründet. Denn abgesehen von der größeren moralischen Wirkung einer besonderen Aufforderung an den Ehemann, seine Rechte innerhalb bestimmter Frist wahrzunehmen, gewährt diese vom Gesetzgeber beliebte Regelung die Möglichkeit eines nachdrücklicheren Schutzes des Mannes. Für eine wenigstens formelle Mannesfrist können nämlich auch die einschlägigen Erbenschutzbestimmungen entsprechend zur Geltung kommen — etwa § 1997 —, was bei einer bloßen Anzeige unmöglich wäre. Andererseits wird im Sinne dieser Ueberlegungen der formelle Inventarfristcharakter auch nur soweit in den Vordergrund treten dürfen, als der Schutz des Ehemannes dies unabwendbar erfordert. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so liegt kein weiterer Grund vor, die wirkliche Natur der Frist als einer bloßen Benachrichtigung zu verleugnen. Hieraus folgt zunächst, daß es keinesfalls genügt, wenn das Nachlaßgericht die Fristbestimmung an die Erbin lediglich auch dem Ehemann zustellt; denn der § 2008 verlangt die wirkliche Bestimmung einer Frist. Falls daher nicht eine besondere Verfügung an den Mann ergeht, muß wenigstens in der Zustellung an ihn zum Ausdruck kommen, die Frauenfrist solle als auch ihm bestimmt gelten.[2] Im Uebrigen müssen beide Fristen notwendig die gleiche Länge haben. Das dürfte wohl bereits vom Gesetz vorausgesetzt werden, wie aus § 2008 I 2 hervorgeht; denn dort wird nur von e i n e r Frist gesprochen. Es besteht jedoch außerdem hier kein Anlaß, dem Nachlaßgericht auch gegenüber der Mannesfrist unter Hervorhebung ihres formellen Charakters entsprechend § 1995 einen Spielraum von einem bis drei Monaten hinsichtlich ihrer Dauer einzuräumen. Diese Auffassung würde die Inventarrechtsstellung des Ehemannes gegenüber der Erbin in unzulässiger Weise verselbständigen und ohne zwingenden Grund den materiellen Sinn der Mannesfrist übersehen.[3] Der Schutz des Ehemannes wird auch vermittels einer einheitlichen Frist vollkommen erreicht.

Die Bestimmung derselben hat von Amts wegen zu geschehen. Wenn Joseph[4] hiergegen einwendet, es sei Sache der daran interessierten Gläubiger alles Erforderliche für die Wirksamkeit der Erbinfrist zu tun, also auch zu diesem Zweck für eine Fristsetzung an den Ehemann zu sorgen, so muß dem widersprochen werden. In Wahrheit handelt es sich nicht um eine echte Frist im Sinne des § 1994; die dortigen Vorschriften haben also nur

1) S. 18
2) Planck § 2008, 2a, Boschan II S. 101, a. A. Seitz S. 64
3) Binder II S. 226, Planck § 2008 Erl. 2a, Krug S. 126, a. A. RGR.-Kom. § 2008, Joseph S. 38.
4) S. 34.

dann notwendig zur Anwendung zu gelangen, wenn der Mann nicht anders geschützt werden kann. Das ist hier jedoch nicht der Fall, weil auch das Nachlaßgericht als unparteiischer Hüter des Gesetzes eingreifen kann. Dieses muß daher die in die Form einer Frist gekleidete Anzeige von sich aus veranlassen. Der Nachlaßrichter wird dadurch kaum in grundsatzwidriger Weise zum Hüter der Gläubigerinteressen gestempelt, wie Joseph meint. Man würde im Gegenteil im Verfolg seiner Ansicht die Nachlaßgläubiger sogar ungebührlich belasten, sollten diese jedes Mal erst prüfen müssen, ob die Erbin verheiratet sei und die Erbschaft zum Eingebrachten oder Gesamtgut gehöre. Hiernach müßten sie wider Willen für den Schutz des auf der Gegenseite interessierten Ehemannes tätig werden. Die Auffassung Josephs wird daher mit Recht von der herrschenden Meinung abgelehnt.[1]

Hat das Gericht auch gegenüber dem Mann die Frist bestimmt, so werden Erbin- und Mannesfrist im Augenblick der Bekanntmachung resp. Zustellung an den Mann (§ 16 F. G. G.) wirksam. Im übrigen wird die Fristsetzung an den Ehemann wohl auch vor derjenigen an die Erbin erfolgen dürfen.[2] Denn da das Gericht zu einer Fristbestimmung an den Mann kaum schreiten wird, ohne daß bereits ein Gläubigerantrag auf Fristsetzung an die Frau vorliegt, wird man diese Verfügung an jenen auch unter Berücksichtigung ihres materiellen Sinnes immerhin als zulässige Voranzeige auffassen können. Die Wirksamkeit beider Fristen hängt also stets von dem Zeitpunkt der späteren Zustellung ab.[3] Wird die Erbinfrist überhaupt nicht wirksam, — etwa weil die Ehefrau bereits formgerecht und vollständig inventarisiert hatte, was vom Nachlaßgericht jedoch übersehen wurde — oder verliert sie später ihre Wirksamkeit — etwa gemäß § 2000 durch Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurs, — so kann naturgemäß auch die Mannesfrist keine Wirksamkeit erlangen oder behalten; denn dann entfällt für sie ebenfalls Sinn und Zweck. Ebenso bleibt der Beginn des Fristenlaufes vor der Erbschaftsannahme für beide Ehegatten gehemmt (§ 1995 II).

Für den Ablauf der Erbinfrist enthält § 2008 I Satz 2 folgende Bestimmung: „Solange nicht die Frist dem Manne gegenüber verstrichen ist, endigt sie auch nicht der Frau gegenüber". Da das Gesetz, wie oben bemerkt wurde, eine einheitliche Frist und den gleichzeitigen Beginn derselben für beide Gatten voraussetzt, beweist diese Regelung zugleich, daß nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich eine Erstreckung der Mannesfrist nach den allgemeinen Inventarfristbestimmungen möglich sein soll. Für die kraft Gesetzes eintretenden Hindernisse der Fristablaufes (§§ 1997, 1998) wird das im Schrifttum allgemein zugegeben; es entspricht auch tatsächlich der Idee des § 2008. Wenn nämlich im § 1997 zu Gunsten des Erben eine entsprechende Anwendung der §§ 203 I, 206 auf den Fristenlauf gestattet wird, so muß diese Schutznorm auch dem Ehemann zu Gute kommen; anderenfalls wäre der ihm im § 2008 gewährte Schutz in diesem Punkte

1) Planck § 2008 Erl. 2 a, Leonhard § 2008, Erl. III A, Gutmann S. 91 Krug S. 126.

2) a. A. wohl Seitz S. 66

3) Böhm S. 93, Krug S. 126, Boschan II S. 102. a. A. Gutmann S. 91

unvollständig. Gerade deshalb hat der Gesetzgeber eine formelle Fristsetzung an den Mann anstatt einer bloßen Benachrichtigung von der Erbinfrist vorgeschrieben. Die gleichen Gesichtspunkte treffen jedoch auch hinsichtlich § 1998 zu. Mit Recht hat hier allerdings Joseph[1] darauf hingewiesen, daß die Anwendbarkeit dieser Vorschrift in nur engen Grenzen gegenständlich wird. Denn sie hat die Fortdauer der Frist über den Tod des Ehemannes hinaus zur notwendigen Voraussetzung. Ist die Erbschaft nun Eingebrachtes gewesen, so kommt § 1998 nicht in Betracht, weil in diesem Fall mit dem Ende des Güterstandes, also auch mit dem Tode des Mannes, seine Rechte am Frauengut erlöschen und die Frist daher ihre Wirkung verliert. Ebenso scheidet die Anwendbarkeit jener Vorschrift von vorherein aus, wenn die Erbschaft zum Gesamtgut gehört hat und nach dem Tode des Mannes fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt; denn dann erlangt die Erbin selbst gegenüber dem Gesamtgut die vormalige Rechtsstellung des Mannes. § 1998 kommt also in diesem Zusammenhang überhaupt nur für den Umfang des § 2008 II und selbst hier nur bei Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft in Betracht. Innerhalb dieser Grenzen ist jedoch der Schutz der Manneserben entsprechend § 1998 notwendig und daher zulässig. Andererseits sind mit den bisher genannten gesetzlichen Hemmungsgründen die Erstreckungsmöglichkeiten der Mannesfrist nicht erschöpft. Dem Ehemann darf auch der Schutz der §§ 1995 und 1996 nicht grundsätzlich verweigert werden.[2] Es läßt sich füglich kaum zu Recht behaupten, § 2008 I 2 habe nur die Fälle im Sinne, in denen die Frist des Mannes kraft Gesetzes, nicht aber auf Grund Antrages verlängert wird.[3] Warum die Mannesfrist unter Umständen später als diejenige der Erbin verstreichen kann, ist vom Gesetz im § 2008 I 2 mit keinem Wort gesagt. Es kam bei der Normierung dieser Bestimmung nur darauf an, die Abhängigkeit des ehemännischen Inventarrechts zu erhalten; dieser Grundsatz wäre nämlich durchbrochen gewesen, falls der Mann noch hätte inventarisieren können, nachdem die Erbin selbst ihr Recht durch Versäumung ihrer Frist verwirkt hat. Es liegt jedoch in der herrschenden Idee des § 2008, hier auch die §§ 1995, 1996 zu Gunsten des Ehemanns entsprechend gelten zu lassen. Das Gesetz hat ja die Rechtsgrundlage dafür erbracht, indem es für ihn gleichfalls eine „Frist" geschaffen hat. Liegen also die Voraussetzungen jener beiden Vorschriften in der Person des Mannes vor, so kann auch er für sich die Erneuerung oder Verlängerung seiner Frist beantragen. Ebenso muß ihm aus den gleichen Gründen ein selbständiges Beschwerderecht gegen alle an ihn ergangenen und seine Frist betreffenden Verfügungen des Nachlaßgerichts zugebilligt werden;[4] dies letztere ergibt sich im übrigen bereits aus den §§ 20, 77 F. G. G.[5]. Wird der Ablauf der Mannesfrist hiernach hinaus-

1) S. 44.
2) Planck § 2008 Erl. 2b, Leonhard § 2008 III A, Boschan II S. 104, Seitz S. 64
3) so Krug S. 126
4) Staudinger § 2008, Planck § 2008 Erl. 2b, Leonhard § 2008, III D
5) Krug S. 126, Schultze § 73, 3a

geschoben, so hat auch die Erbin gemäß Satz 2 davon Vorteil; auch ihre Frist verlängert sich dann. Daß dieser Satz jedoch nicht auch in Umkehrung gelten darf, dürfte wegen seines Charkters als Ausnahmeregelung kaum bestritten werden können;[1] es folgt auch aus der völlig verschiedenen materiellen Rechtsbedeutung beider Fristen.[2] Nach Ablauf seiner Frist büßt der Ehemann daher das Recht der Inventarerrichtung ein, mag auch die Erbinfrist aus besonderen Gründen erstreckt worden sein, — sei es kraft Gesetzes, sei es durch besonderen Antrag der Ehefrau. Der Ehemann hat damit eben seine Rechtsstellung „gefährdet".[3] Falls nämlich im weiteren Verlauf auch die Erbin säumig bleibt, tritt die unbeschränkte Haftung derselben auf Grund des § 1994 in volle Wirkung und beeinträchtigt dann auch seine Interessen. Keinesfalls darf man jedoch versuchen, dies Ergebnis mit Hilfe des § 2008 I 3 zu umgehen.[4] Eine dahin lautende Auffassung, der Mann könne nach Ablauf seiner Frist noch immer diese Bestimmung für die Wirksamkeit seiner Inventarerrichtung in Anspruch nehmen, ist abzulehnen; denn derselben mangelt jede selbständige Bedeutung; sie normiert vielmehr lediglich jene Reflexwirkung, ohne die der erforderliche Mannesschutz nicht zu erreichen gewesen wäre.[5] Im übrigen geht ihr Geltungsbereich naturgemäß nicht über den Rahmen des § 2008 hinaus; sie kann also für diesen Fall, der offenbar nicht von der Ausnahmeregelung des Satz 2 betroffen wird, überhaupt nicht in Betracht kommen. Auch ist der Ehemann kaum mehr im Sinne des § 2008 schutzwürdig, wenn er die ihm gesetzte Inventarfrist ungenutzt und ohne Grund verstreichen läßt.

Das rechtzeitig errichtete Inventar des Ehemannes hat die vollen Wirkungen eines Erbennachlaßverzeichnisses. Allerdings muß dabei als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß auch der Ehemann notwendig die gesetzlichen Formvorschriften zu beobachten hat, wenn er mit Wirksamkeit für die Erbin von seinem Verwaltungsrechte Gebrauch machen will. Sonst erhält seine Inventarerrichtung nicht den Charakter eines erbrechtlich giltigen Aktes, der über das interne Verhältnis zwischen den Ehegatten hinaus Bedeutung auch gegenüber den Nachlaßgläubigern besitzt. Welche Form der Errichtung er wählt, steht in seinem Belieben; ihm sind dafür dieselben Wege frei gestellt wie der Erbin selbst, deren Frauengut er verwaltet (§§ 2002—4). Die Wirkungen seiner dementsprechenden Inventarerrichtung äußern sich unmittelbar kraft Gesetzes. Denn vermöge jener Reflexwirkung, die das Gesetz in § 2008 I 3 an diese Verwaltungshandlung des Mannes geknüpft hat, wird die Inventarfrist der Erbin und demzufolge auch ihre konkrete Inventarpflicht gewahrt. Die Ehefrau braucht sich also zu diesem Zwecke nicht erst durch eine besondere Bezugnahmeerklärung auf das Nachlaßverzeichnis ihres Gatten zu berufen.[6] Eine

1) abw. Boschan S. 103, Krug S. 124, Strohal S. 214
2) Binder II S. 226, Leonhard § 2008 III C, Seitz S. 66, Joseph S. 38 ff.
3) Binder II S. 226
4) so RGR.-Kom. § 2008, Krug S. 124, Gutmann S. 192, Leonhard § 2008 III B
5) vgl. S. 18, ebenso Joseph S. 40.
6) RGR.-Kom. § 2008, Neumann § 2004 Erl. 1 b.

dahingehende Forderung würde den Charakter des ehelichen Verwaltungsrechtes, das seine Wirkungen stets unmittelbar für die Frau zeitigt, verkennen. Im übrigen darf die obige Ansicht wohl auch dem Wortlaut des § 2008 I 3 entnommen werden. Dieser kann in Verbindung mit seiner Tendenz nur so ausgelegt werden, daß jene Reflexwirkung unmittelbar an den Rechtsakt des Ehemannes geknüpft sein solle. Sie wirkt also von selbst für und wider die Erbin. Diese könnte daher auch nicht ohne weiteres durch Verzicht die gesetzlichen Wirkungen des Mannesinventars wieder beseitigen.[1] Ein darauf gerichteter Vertrag zwischen ihr und den Nachlaßgläubigern bedarf vielmehr stets der Zustimmung des Mannes; denn dessen Rechtsstellung würde infolge einer solchen Vereinbarung wie vordem gefährdet sein.[2] Entsprechend der Tendenz des § 2008 darf jener die durch seine Inventarerrichtung erlangten Vorteile nur mit eigenem Willen wieder verlieren.

Sein Inventar sichert demnach der Erbin stets die Beschränkbarkeit ihrer Nachlaßhaftung; es begründet zwischen ihr und den Gläubigern die vorteilhafte Vermutung des § 2009 und schützt sie vor Schadenansprüchen derselben (etwa gemäß § 1978); es nimmt ihr jedoch schließlich auch gegebenenfalls die sogenannte Dreimonatseinrede des § 2014. Denn jetzt ist die Inventarerrichtung im Sinne dieser Bestimmung erfolgt. Einem ungetreuen Inventar des Ehemannes dagegen kommen diese Wirkungen nicht zu. Denn ein unredliches Nachlaßverzeichnis ist einerseits kein „Inventar im Sinne des Gesetzes[3]“; da aber andererseits der Ehemann selbst nicht Erbe ist und daher sich auch keiner Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, ist kein Raum für den Eintritt der Rechtsfolgen des § 2005 I hinsichtlich seiner Person gegeben. Der Erbin jedoch kommt sein Inventar nur „zu statten“; ihr kann seine Unredlichkeit nichts schaden, da nur sie selbst ihre Inventarpflicht verletzen könnte.[4] Dieser Auffassung stehen auch die Grundsätze des ehemännischen Verwaltungsrechtes nicht im Wege: Der Ehemann ist Vermögensverwalter zu eigenem Rechte, nicht Vertreter seiner Frau. Seine Verwaltungshandlungen belasten dieselbe nur so, daß dadurch zunächst das verwaltete Gut und erst infolge davon die Ehefrau rechtlich in Mitleidenschaft gerät. Im Gegensatz dazu knüpfen sich die nachteiligen Wirkungen des § 2005 I aber zunächst an die Person und erst mittelbar an das Vermögen der Erbin.[5] Eine Unredlichkeit des Mannes ist daher in der Tat für die Ehefrau bedeutungslos. Es besteht allein die Gefahr, daß sie ihre Inventarfrist versäumt, indem sie im Vertrauen auf das Inventar des Mannes völlig untätig bleibt. Dann tritt mangels eines giltigen Inventars für sie auf Grund des § 1994 der Verlust der Haftungsbeschränkbarkeit ein.[6] Hat sie daher Grund zum Mißtrauen gegen den Mann, so

1) abw. Staudinger § 2008 Erl. 3.
2) Kipp S. 227, Joseph S. 51.
3) Prot. V S. 740.
4) R.G.R.-Kom. § 2005, Lindemann-Soergel S. 1523, Riesenfeld I S. 409, Krug S. 130.
5) Joseph S. 90.
6) abw. wohl Staudinger § 2008 Erl. 3b.

wird sie am besten gleichfalls in irgend einer Form ein Inventar errichten. Dies Recht ist ihr durch § 2008 in keiner Weise beschränkt. Ebenso können die Eheleute den Akt der Errichtung stets gemeinsam vollziehen; doch muß diese Absicht im Einzelfalle besonders zum Ausdruck gelangen. Es würde hierfür nicht genügen, daß etwa jeder Ehegatte gesondert beim Nachlaßgericht den Antrag auf Errichtung eines Nachlaßverzeichnisses gemäß § 2003 stellt, oder daß jeder Gatte für seine Person auf ein fremdes Inventar bezug nimmt. Denn es besteht keine Vermutung für einen auf Gemeinschaftlichkeit des Aktes gerichteten Willen des Ehepaares. Ebensowenig vermag die Bezugnahme des einen Teils auf das Nachlaßverzeichnis des anderen grundsätzlich ein gemeinschaftliches Inventar zu schaffen.[1] Regelmäßig sind vielmehr eine gemeinsame Aufnahme und Einreichung (§ 2002) oder ein gemeinsamer Antrag nach § 2003 oder eine gemeinsame Bezugnahmeerklärung (§ 2004) erforderlich, damit das Nachlaßverzeichnis als von den Ehegatten gemeinsam errichtet gelten kann.

V. Abschnitt.

Das freiwillige Inventar des Ehemannes.

Auch außerhalb einer Inventarfrist kann der Ehemann, wie bereits früher dargetan worden ist[2], anstelle der Erbin ein Nachlaßverzeichnis errichten, wenn die Erbschaft zum Eingebrachten oder Gesamtgut gehört. Diese Befugnis folgt für ihn aus seiner Verwaltungsmacht gegenüber diesen Gütermassen und seinem Schutzbedürfnis gegenüber einer Inventarpflichtverletzung der Ehefrau, deren Folgen er gemäß §§ 1406, 1412; 1453, 1460 widerspruchslos gegen sich gelten lassen muß. Die erbrechtlichen Bedenken gegen eine Inventarerrichtung durch eine andere Person als die Erbin selbst dürfen zurückgestellt werden; denn in den §§ 218 K. O., 999 Z. P. O. hat der Gesetzgeber für die Herbeiführung des Nachlaßkonkurses und des Gläubigeraufgebotes eine entsprechende Regelung getroffen und im § 2008 B. G. B. das ehemännische Recht zur Inventarerrichtung sogar ausdrücklich erwähnt. Gerade darum darf jedoch zugleich nicht übersehen werden, daß erst der Zusammenhalt mit jenen Vorschriften die freiwillige Mannesinventur auf eine sichere Rechtgrundlage stellt; daher muß auch hier stets die Tendenz jener Normen beachtlich bleiben. Insbesondere gilt das für die Festlegung des Umfanges dieses Mannesrechtes. Die Voraussetzungen dafür sind demzufolge hier die gleichen wie für das Anwendungsgebiet des § 2008; beide Male sind Verwaltung und Schutzbedürfnis des Ehemannes für die Anwendung im einzelnen Falle entscheidend[3]. Aus diesem Grunde kann an dieser Stelle die Prüfung der besonderen Tatbestände unterbleiben und diesbezgl. auf die entsprechenden Ausführungen des vorigen Abschnittes verwiesen werden: Nur wenn der Ehemann gemäß § 2008 I

1) a. A. Krug S. 129.
2) S. 16 f.
3) abw. Joseph S. 86.

wirksam inventarisieren könnte, ist er dazu auch außerhalb des Rahmens einer Frist im Stande. Ebenso scheint es kaum im Sinne des § 2008 zu liegen, wenn Joseph[1] dem Ehemann wegen seiner allgemeinenen Verwaltungspflicht im Bereich des Eingebrachten (§§ 1374, 1525 I, 1439, 1550 II) neben dem Recht auch die Pflicht freiwilliger Inventur zuspricht. Das verstößt gegen die Tendenz des § 2008 und der entsprechenden Vorschriften der §§ 218 K. O., 999 Z. P. O., die ihr Vorhandensein allein der Idee des Mannesschutzes verdanken. Die güterrechtliche Verwaltungspflicht des Ehemannes ist vom Gesetz nur deshalb vorgeschrieben worden, weil der Ehefrau selbst jede Einwirkung auf ihr Eingebrachtes wegen des Verwaltungsrechtes des Mannes unmöglich ist. Hier mußte also dem Recht desselben im Interesse der Ehefrau notwendig auch eine Pflicht entsprechen. Bei jenen oben bezeichneten erbrechtlichen Akten jedoch fehlt gerade dieser Gesichtspunkt völlig. Denn die Erbin darf dieselben gemäß ausdrücklicher Gesetzesregelung stets allein vornehmen. Güterrechtliche Erwägungen können daher in der vorliegenden Frage nicht ausschlaggebend sein. In Wahrheit entscheidet vielmehr die Grundidee des § 2008, die auch für das freiwillige Mannesinventar Geltung hat, gegen die Annahme einer besonderen Mannespflicht, von seinem Rechte zur Inventarerrichtung auch wirklich Gebrauch zu machen. Aus demselben Grunde fragt es sich ferner, ob man nicht zur Vervollständigung des Mannesschutzes den Absatz II des § 2008 für das freiwillige Nachlaßverzeichnis entsprechend anzuwenden hat, wenngleich dort über das Erfordernis der ehemännischen Verwaltung hinausgegangen ist. Das Gesetz hat offenbar nur die durch Fristversäumung eintretende Gefährdung des Ehemannes beachtet und deshalb nur für diesen Fall Vorsorge zu seinem Schutz getroffen. Aber auch eine Untreue der Erbin beeinträchtigt seine Rechtsstellung im gleichen Maße; die Gefahr für ihn erscheint hier bloß nicht so naheliegend. Sie darf aber darum nicht so gänzlich übersehen werden, wie es vom Gesetzgeber geschehen ist. Gehört eine Erbschaft zum Gesamtgut, so würde eine Unredlichkeit der Erbin auch nach Auflösung der Gütergemeinschaft den Ehemann benachteiligen. Denn da er auch dann noch persönlich für die Gesamtgutsverbindlichkeiten haftet, wäre diese Haftung infolge der Pflichtverletzung der Ehefrau-Erbin nunmehr auch für ihn zu einer endgiltigen geworden. Dieser Gefahr würde er durch eine alsbaldige freiwillige Inventarerrichtung von vornherein die Spitze abbrechen können. Die entsprechende Anwendung des § 2008 II wird daher hier durchaus geboten sein

In seinen Wirkungen steht das freiwillige Mannesinventar dem Nachlaßverzeichnis der Erbin selbst gleich; es gilt hier grundsätzlich das Gleiche wie im vorigen Abschnitt. Nur in einem Punkt muß eine Abweichung angenommen werden: Das Inventar der Erbin hat bekanntlich die Wirkung, daß um seinetwillen eine Fristsetzung an dieselbe unzulässig wird.[2] Diese Rechtsfolge dürfte das freiwillige Mannesverzeichnes jedoch nicht nach sich

1) S. 94.

2) vgl. S. 13.

ziehen.[1] Denn dasselbe kann unredlich im Sinne des § 2008 I gewesen sein und ist dann für die Erbin völlig ohne rechtliche Bedeutung.[2] Es schadet ihr nichts, weil sie selbst ihre Inventarpflicht nicht verletzt hat; es nützt ihr aber auch nichts, weil ein ungetreues Inventar kein solches im Sinne des Gesetzes ist. Nimmt man nun mit der herrschenden Lehre[3] an, daß ein Antrag auf Fristbstimmung an die Erbin unzulässig ist, wenn ein freiwilliges Nachlaßverzeichnis des Ehemannes vorliegt, so führt das folgendes bedenkliches Ergebnis herbei. Da nur der Prozeßrichter, nicht auch der Nachlaßrichter die Frage der Unredlichkeit oder Redlichkeit einer Inventarerrichtung prüfen kann,[4] müßte der betreffende Gläubigerantrag auch bei Vorliegen eines ungetreuen Mannesinventars abgelehnt werden.[5] Die Nachlaßgläubiger hätten also damit keine Möglichkeit mehr, auf diesem Wege einen zuverlässigen Ueberblick über den Nachlaßbestand zu gewinnen, ohne daß ihnen jedoch als Ausgleich dafür wie im Falle einer Erbin-Untreue die unbeschränkte Haftung der Ehefrau zugute kommt. Ihre Rechte würden dadurch schwer beeinträchtigt. Entgegen der herrschenden Meinung ist daher, wenn ein freiwilliges Mannesinventar vorliegt, dennoch eine Fristbestimmung an die Erbin für zulässig zu erachten. Dadurch werden die beiden Gatten im übrigen keineswegs ungebührlich belastet. Denn war das Inventar des Ehemannes formgerecht und redlich, so wahrt es die konkrete Inventarpflicht der Ehefrau, auch ohne daß jene nochmals tätig werden muß. Denn es ist „rechtzeitig", nämlich noch vor Fristbeginn eingereicht; es kommt also der Erbin gemäß § 2008 I 3 „zustatten". War das Mannesverzeichnis dagegen unredlich, so mangelt es bei Fristablauf an einem wirksamen Inventar. Falls die Erbin daher nicht inzwischen selbst inventarisiert hat, haftet sie dann gemäß § 1994 unbeschränkt. Auf diese Weise dürfte den Interessen der Nachlaßgläubiger einerseits und des Ehemannes andererseits gerechter entsprochen werden als durch die herrschende Ansicht.

VI. Abschnitt.

Mängel des Inventars in der Beleuchtung des § 2008.

Die mangelhafte Inventarerrichtung der Ehegatten ist vom Gesetz nicht ausdrücklich geregelt worden. Die einzige Bestimmung, die der Entwurf I diesbezgl. im § 2148 III enthielt[6], wurde nicht in die heutige Gestalt des BGB. übernommen. Daher kann sich die Untersuchung dieses Fragenkomplexes jetzt allein an den Geist der einzelnen Inventarvorschriften halten, was naturgemäß Anlaß zu manchen Zweifeln und Schwierigkeiten bietet.

1) ebenso Koehne-Feist S. 491.
2) vgl. S. 26 f.
3) R. G. Joh. 34 A. S. 95, Gutmann 1910 S. 43, Staudinger § 2005 Erl. 6, 2, Lindemann-Soergel S. 1523, Burhenne S. 132.
4) Mot. V S. 609, KG. Joh. 34 A S. 94, Böhm S. 386, Gutmann S. 62 Seitz S. 51.
5) daher folgewidrig Joseph S. 98.
6) Prot. V S. 806 f.

In diesem Zusammenhang soll zunächst die innerhalb einer Frist erfolgende Inventarerrichtung betrachtet werden, während die freiwillige aus systematischen Gründen daran anschließend eine gesonderte Behandlung erfahren wird. Im einzelnen ist demnach folgendes festzustellen.

Hat der Ehemann auf Grund einer Fristbestimmung ein Nachlaßverzeichnis eingereicht, das im Sinne des § 2005 I unredlich war, und ist die Erbin selbst völlig untätig geblieben, so tritt für sie — wie schon früher bemerkt wurde[1] nach Ablauf ihrer Frist gemäß § 1994, also wegen Versäumung derselben, die unbeschränkte Haftung ein; denn dann mangelt es an einem wirksamen Inventar. Der Tatbestand ist mithin in diesem Fall für die Ehefrau der gleiche, als wenn von keinem der Ehegatten ein Verzeichnis eingereicht worden wäre. Die Pflichtwidrigkeit des Mannes vermag ihr zwar nicht zu schaden, aber ihr dadurch mittelbar veranlaßter eigener Verstoß gegen die konkrete Inventarpflicht raubt ihr die Beschränkbarkeit ihrer Erbenhaftung. Für den Ehemann dagegen hat seine Unredlichkeit zugleich auch eine unmittelbare persönliche Bedeutung. Denn er büßt durch dieselbe jene Schutzwürdigkeit ein, die entsprechend der Idee des § 2008 die Grundlage seines Rechtes zur Inventarerrichtung bildet. Mit Recht hat man ihn daher hier wie einen ungetreuen Erben behandeln wollen[2]. Dieser geht nämlich unmittelbar nach der unredlichen Errichtung infolge sofortigen Eintritts der unbeschränkten Haftung seines Inventarrechts verlustig; er kann also, selbst wenn die Frist noch läuft, nicht mehr durch erneute Inventur oder durch Berichtigung seiner Angaben die Folgen des Verstoßes abwenden. Diese nicht unbestrittene Ansicht[3] entspricht durchaus dem Wortlaut des § 2005 I und vor allem dem Erfordernis gleichmäßiger Behandlung der befristeten und der unbefristeten Inventarerrichtung. Auch bei dieser letzteren können nämlich die Wirkungen einer Untreue nur unmittelbar an die Errichtung geknüpft sein, nicht etwa erst an die Ablehnung eines Gläubigerantrages auf Fristsetzung. Die gegenteilige Ansicht[4] findet im Gesetz keine Stütze. Sehr richtig wendet die herrschende Lehre[5] außerdem gegen dieselbe ein, daß ihr zufolge dem unredlichen Erben ganz unverdientermaßen die Beschränkbarkeit seiner Haftung dauernd gewahrt bleiben würde, wenn ein vielleicht schon getäuschter Nachlaßgläubiger sofort die Anordnung der Nachlaßverwaltung herbeiführte. Denn dann kann gemäß § 2000 überhaupt keine Frist mehr bestimmt werden und ein etwa dennoch gestellter Antrag eines Nachlaßgläubigers müßte also auf Grund des § 2000, nicht wegen des schon vorhandenen Verzeichnisses, abgelehnt werden. Wahrscheinlich würde jedoch ein solcher Antrag gar nicht erst erfolgen. Ebenso könnte der Erbe nach dieser unrichtigen Auffassung wissentlich einen falschen

---

1) S. 26 f.

2) Seitz S. 68, abw. Planck § 2008 Erl. b 3, Leonhard § 2008 IV Erl. A 2 Krug S. 132.

3) Mot. (S. 619) entscheiden sich in dieser Frage nicht. Abw. Staudinger § 2005, Frommhold § 2005, Wilke S. 77, Binder II S. 234

4) Staudinger § 2005, Gutmann S. 71.

5) RGR.-Kom. § 2005, Erl. 6, Planck § 2005 Erl. 2 c, Leonhard § 2005 II, Strohal II S. 219.

Offenbarungseid (§ 2006) leisten oder unrechtmäßig von der Vermutung des § 2009 Gebrauch machen, ohne daß die Beschränkbarkeit seiner Haftung davon irgendwie berührt würde. Das sind unannehmbare Ergebnisse. Wie alle übrigen Wirkungen der Inventarerrichtungen (§§ 2009, 2014) müssen daher die Folgen der Erbenunredlichkeit des § 2005 I stets unmittelbar mit der Einreichung eintreten. Da aber eine solche Pflichtwidrigkeit ungleich schwerer zu bewerten ist, wenn sie innerhalb einer Inventarfrist begangen wird, so darf die Entscheidung in diesem Falle keineswegs andes lauten.[1] Der ungetreue Erbe kann hier nicht besser gestellt sein als außerhalb einer Frist. Demgemäß erscheint es durchaus zutreffend, dem unredlichen Erben wie auch dem unredlichen Ehemann vom Augenblick der Inventarerrichtung an stets das Recht der Berichtigung oder Erneuerung ihres Nachlaßverzeichnisses zu versagen.

Liegt die Verletzung der Treupflicht dagegen auf Seiten der Ehefrau-Erbin, so erheben sich für die Beurteilung ihrer Wirkungen auf die Rechtsstellung des Ehemannes Schwierigkeiten. Denn nach den obigen Ausführungen ist hier der Tatbestand des § 2005 I bereits erfüllt und die unbeschränkte Haftung der Erbin demgemäß bereits eingetreten. Auch die Vermutung des § 2009 kommt hier der Erbin nicht zu statten, weil dieselbe nur solange einen Sinn hat, als noch mit der endgiltigen Sonderung der Erbschaft und des übrigen Erbenvermögens gerechnet werden darf.[2] Es erscheint nun zweifelhaft, ob der Ehemann in diesem Fall noch bis zum Fristablauf für seine Person und damit auch für die Erbin wirksam inventarisieren und dadurch die Folgen der Untreue seiner Ehefrau wieder aus der Welt schaffen kann. § 2008 I 3 enthält hierauf sicherlich keine unmittelbare Antwort. Denn diese Vorschrift normiert allein jene mehrfach besprochene Reflexwirkung und gilt daher nur für den Fall einer Säumnis der Erbin. Sie ist unvollständig,[3] da sie der Gefahr, die sich aus einer Untreue der Ehefrau für den Mann ergibt, nicht gleichfalls Rechnung trägt. Jener muß vielmehr überall dort geschützt werden, wo das Verhalten der Erbin ohne sein Mitwirken die unbeschränkte Haftung im Gefolge hat. Mit dem § 2008 läßt sich das jedoch nur schwer vereinen. Die erweiterte Anwendung dieser Bestimmung macht nämlich deshalb von vornherein Schwierigkeiten, weil bei einer Untreue der Frau im Gegensatz zur Säumnis der Tatbestand der Pflichtverletzung bereits in Vollendung vorliegt; er soll also nicht erst wie dort verhütet werden. Will man daher trotz dieser Verschiedenheit die entsprechende Anwendung dennoch gestatten, so kann die innerhalb der Frist erfolgende Mannesinventur nur als auflösende Bedingung der unbeschränkten Haftung aufgefaßt werden;[4] denn sie ist ein in der Zukunft liegendes ungewisses Ereignis, an das die Beendigung von Rechtsfolgen geknüpft ist. Das Gesetz hat aber im § 2008 offenbar ganicht daran gedacht,

---

1) RGR.-Kom. § 2005, Strohal S. 219, Dernburg S. 502, Krug S. 128.

2) Krug S. 128, a. A. Weißler 472, Endemann S. 982.

3) Krug S. 122, a. A. Weißler S. 476, RGR.-Kom. § 2008 Erl. 5, Leonhard § 2008, Erl. IV A. 1

4) Joseph S. 65.

der Inventarerrichtung des Ehemannes diese Rechtsstellung einzuräumen; es hätte sonst gewiß dieser beiden so unterschiedlichen Rechtstatbestände ausdrücklich und gesondert Erwähnung getan. Weiter darf nicht übersehen werden, daß die Erbin ihre Untreue im stillen Einverständnis des Mannes begangen haben kann. Dieser wird dann oft gegen Recht und Billigkeit trotzdem inventarisieren und die beschränkbare Haftung wahren können. Denn selbst wenn man ihm den Schutz des § 2008 in einem solchen Falle grundsätzlich versagen sollte, so wird seine Beteiligung an der Untreue der Erbin in Praxis gewöhnlich nicht nachweisbar sein. Aber so berechtigt derartige Erwägungen auch sein mögen, — man muß sich über sie hinwegsetzen; dazu erscheint das Schutzbedürfnis des redlichen Ehemannes im Regelfalle dringend genug. Obschon nicht der Wortlaut des § 2008, so trifft doch seine Tendenz auch den Fall der Untreue; diese Vorschrift ist daher entsprechend anzuwenden.[1] Keinesfalls läßt sich jedoch das Schutzbedürfnis des Ehemannes mit der Begründung leugnen, er möge doch selbst alsbald gemäß § 2008 inventarisieren, wenn er Grund zum Mißtrauen gegen seine Frau habe.[2] Diese Ansicht ist in so allgemeiner Fassung unberechtigt. Den Ehemann können seine Berufsgeschäfte verhindert haben, sofort tätig zu werden, sodaß ihm die Erbin mit ihrem unredlichen Verzeichnis zuvorkam. Ebenso ist die Anwendbarkeit des § 2008 nicht schon deshalb grundsätzlich ausgeschlossen, weil die Inventarpflicht von ihrer alleinigen Trägerin verletzt ist und dritte Personen auf diese persönliche Beziehung nicht einwirken können.[3] Daß der Tatbestand der Pflichtwidrigkeit voll erfüllt ist und die Erbin persönlich auch während des Fristenlaufs nichts mehr an den Folgen ihres Verstoßes zu ändern vermag, hindert nicht, ihrem Ehemann dennoch aus güterrechtlichen Gesichtspunkten die besondere Befugnis zur Beseitigung jener Wirkungen zuzusprechen. Diese beiden Fragen haben miteinander nichts zu tun.[4] Vielmehr ist hier genau wie im Falle der Säumnis zu konstruieren: Der innerhalb der Frist erfolgenden Inventarerrichtung des Mannes wohnt eine heilende Reflexwirkung inne, welche die Untreue der Erbin ohne deren Zutun beseitigt. Diese Wirkung wird im übrigen nicht nur einer vollständigen Inventarerrichtung zukommen müssen, sondern auch bloßen Berichtigungen oder Ergänzungen von Seiten des Ehemannes.[5] Denn den Anforderungen, die an ein regelrechtes Nachlaßverzeichnis zu stellen sind, wird auch genüge getan, wenn beide Urkunden in ihrem Zusammenhang die Aufgaben eines Erbschaftsinventars zu erfüllen vermögen. Sie müssen zusammen ein einheitliches klares Bild von der Erbschaft ergeben. Allerdings setzt die Wirksamkeit solcher Nachträge oder Berichtigungen voraus, daß dieselben in den gewöhnlichen Formen eines Nachlaßverzeichnisses auf-

1) Riesenfeld I S. 409, Strohal S. 221, Planck 2008, Jaeger S. 20, zweifelnd RGR.-Kom. § 2008, a. A. Krug S. 131.
2) Krug S. 131.
3) Wilke S. 81, Boschan S. 104, Krug S. 131.
4) abw. Strohal 2. Aufl. S. 426, Krug S. 131.
5) RGR.-Kom. § 2008, Leonhard § 2008, Strohl S. 221, zweifelnd Krug S. 131.

genommen und eingereicht werden. Anders ist eine entsprechenden Anwendung des § 2008 nicht denkbar. Formlose Ergänzungen sind daher ebenso wie ein formwidriges vollständiges Verzeichnis wirkungslos. [1]

Auch wenn der Ehemann durch gutgläubige Bezugnahme auf das unredliche Verzeichnis seiner Fraueninventarisiert, wendet er dadurch die unbeschränkte Erbenhaftung derselben ab. [2] Freilich ist seine Inventarerrichtung dann regelmäßig als objektiv unvollständig zu betrachten. Dieser Fall liegt nämlich stets dann vor, wenn das Fraueninventar nicht alle Erbschaftsgegenstände enthält. Hatte die Erbin hingegen in Benachteiligungsabsicht gegenüber den Nachlaßgläubigern lediglich die Aufnahme nicht bestehender Verbindlichkeiten verwirkt, so stellt die gutgläubige Erklärung des Mannes, eine völlig wirksame, vollständige Inventarerrichtung dar. Das Gleiche gilt, wenn umgekehrt die Frau gutgläubig auf ein unredliches Mannesinventar Bezug nimmt; [3] auch ihre Errichtung ist dann je nach den Umständen voll wirksam oder mindestens objektiv unvollständig.

Hinsichtlich der Verletzung der Auskunftspflicht ist folgendes festzustellen: Die Verpflichtung des § 2003 II trifft stets den Antragsteller [4]; denn sie ist gemäß § 2003 eine unmittelbare Folge des Antrages beim Nachlaßgericht. Da aber ohne Zweifel auch der Ehemann zur Stellung desselben befugt ist, muß auch ihm, wenn er von seinem Rechte Gebrauch macht, die daran geknüpfte Pflicht zur Auskunftserteilung zufallen. Dieselbe ist also nicht notwendig an die Person der Erbin gebunden. Es wäre außerdem auch grundsatzwidrig, sollte der Mann hier eine besondere Verpflichtung für dieselbe zur Entstehung bringen können. Jeder von beiden Gatten wird vielmehr durch die Beantragung der Inventarerrichtung gemäß § 2003 für die eigene Person auskunftpflichtig. Zur Erfüllung dieser besonderen Obliegenheit genügt es nicht, daß er das Gericht oder dessen Beauftragten an den anderen Ehegatten verweist, obwohl er selbst zur Erteilung der Auskunft im Stande wäre [5]. Darin würde eine Verweigerung gemäß § 2005 I 2 zu erblicken sein. Allerdings kann jeder Gatte die Pflicht des anderen Teils zur Aufhebung bringen, indem er seinerseits aus freien Stücken die zur Errichtung des Verzeichnisses notwendigen Unterlagen gibt. Die Auskunft ist dann nicht mehr „erforderlich“ und die Weigerung daher unschädlich [6]. Hieraus folgt zugleich, daß als Zeitpunkt der Vollendung der Pflichtverletzung des § 2005 I 2 überhaupt erst der Abschluß des Inventars kommen kann. Denn bis dahin bleibt es ungewiß, ob die verweigerte oder erheblich verzögerte Auskunft nicht auf anderem Wege erlangt wird und die Pflicht des Antragstellers aus diesem Grunde entfällt [7]. Erst wenn dies

1) Recht 04, O. L. G. Breslau, S. 1723.

2) Hachenburg S. 404, Planck § 2008, Erl. b., Krug S. 132, Strohal S. 221, a. A. Wilke S. 81.

3) a. A. Staudinger § 2008 Erl. 3 b, Riesenfeld I S. 409.

4) Gutmann S. 94, Krug S. 134, Joseph S. 66, a. A. Staudinger § 2008, Erl. 3 b., Planck § 2008 Erl. b, Seitz S. 71, Dernburg S. 503.

5) Hachenburg S. 404, Staudinger § 2008, Erl. 3 b, Krug S. 134.

6) Krug S. 133, Dernburg S. 503

7) Joseph S. 65.

feststeht, also mit der Einreichung, tritt gegebenenfalls die Verwirkung der Haftungsbeschränkbarkeit ein. Auch hier ist also nicht etwa der Ablauf der Frist für diesen Zeitpunkt maßgebend; denn es besteht kein innerer Grund die einzelnen Tatbestände des § 2005 I diesbezüglich verschieden zu beurteilen [1]. Liegt hiernach ein in diesem Sinne pflichtwidrig zustande gekommenes Inventar der Erbin vor, so ist, wie folgt, zu unterscheiden: Wenn die Inventarfrist für den Mann verstrichen ist und er nicht gleichfalls in irgend einer Form wirksam inventarisiert hat, so haftet die Frau unwiderruflich unbeschränkt. Läuft die Frist dagegen noch, so kann jener noch immer bis zu ihrem Ablauf in entsprechender Anwendung des § 2008 die Pflichtverletzung der Erbin durch eigene Inventarerrichtung wieder aufheben. Der Eintritt der Rechtsfolgen des § 2005 I 2 ist dann nämlich durch dieses Ereignis auflösend bedingt. Hat umgekehrt der Ehemann seiner Auskunftspflicht nicht genügt, während die Erbin untätig blieb, so wird seine Inventur nach den eingangs erläuterten Grundsätzen wirkungslos, und es ist überhaupt kein giltiges Verzeichnis vorhanden. Bis zum Ablauf der Frist kann die Erbin jedoch selbst ein Inventar errichten, um nicht wegen Versäumung auf Grund des § 1994 unbeschränkt haftbar zu werden.[2] War ihre Frist jedoch bereits verstrichen, so tritt mit dem Abschluß des pflichtwidrig zustande gekommenen Mannesverzeichnisses für sie endgültig die Verwirkung der Haftungsbeschränkbarkeit ein.[3] Nur scheinbar hat hier die Untreue des Ehemannes eine unmittelbare Wirkung für die Erbin und wird ihr ausnahmsweise zugerechnet; in Wahrheit liegt nämlich auch in diesem Fall eine Erbinsäumnis vor. Denn der Antrag des Mannes hat ihr zwar die Inventarfrist gewahrt, aber infolge der Verletzung seiner Auskunftpflicht verliert seine Inventarerrichtung nachträglich die ihr im § 2008 gewährte Wirkung.

Ein gemeinschaftliches Nachlaßverzeichnis raubt der Erbin nur dann die Beschränkbarkeit ihrer Haftung, wenn beiden Ehegatten eine Untreue zur Last fällt.[4] Ob sich dieselbe auf den gleichen Teil der Angaben bezieht oder nicht, ist dabei unbeachtlich [5]; denn für jeden von Beiden hat das unredliche Inventar dann stets nicht den Charakter eines solchen „im Sinne des Gesetzes“. War hingegen ein Gatte redlich, so ist die Errichtung für ihn wirksam. Denn entweder gilt sie für ihn als schlechthin vollständig, weil der Verstoß des Anderen in der böswilligen Aufnahme fingierter Verbindlichkeiten gemäß § 2005 I 1[2] bestand, oder sie ist wenigstens nur objektiv unvollständig. Jedenfalls beseitigt dieser Umstand die Folgen der Unredlichkeit des anderen Teils. Ebenso müssen bei gemeinschaftlicher Inventarerrichtung im Falle des § 2003 beide Gatten die Auskunft verweigert oder erheblich verzögert haben, damit die Wirkungen des § 2005 I 2 sich geltend

---

1) abw. Weißler S. 467.
2) Krug S. 134
3) Joseph S. 66
4) Krug S. 132, Strohal S. 222,
5) a. A. Burhenne S. 132.

machen können. Denn der gemeinschaftliche Antrag bringt für beide die Auskunftspflicht des § 2003 III zur Entstehung, und dieselbe wird erst durch einen beiderseitigen Vorstoß verletzt.[1]

Endlich ist noch auf die einzelnen Fälle objektiv unvollständiger Inventarerrichtung einzugehen. Aus den obigen Darlegungen geht bereits hervor, daß der Erbin die Beschränkbarkeit ihrer Haftung gewahrt bleibt, wenn auch nur ein Gatte ein objektiv unvollständiges Inventar errichtet hat[2]. Der andere kann unredlich oder völlig untätig gewesen sein. Dies Ergebnis folgt für ein Nachlaßverzeichnis der Frau aus § 2005 I in Verbindung mit § 2005 II und für den Ehemann aus dem Grundgedanken des § 2008. Denn auch wenn letzterer gutgläubig unvollständig inventarisiert, besteht sein Schutzbedürfnis im Sinne dieser Vorschrift fort. Gemäß § 2005 II „kann" der Erbin[3] jetzt eine „neue Inventarfrist" bestimmt werden. Für dieselbe hat jedoch naturgemäß auch § 2008 I 1 Geltung; sie muß also auch „gegenüber dem Manne" gesetzt werden[4]. Die Ansicht[5], daß hier nur an den Gatten eine Neubestimmung zu erfolgen habe, dessen Verzeichnis unvollständig gewesen ist, trifft nicht das Richtige. Denn sie verleugnet das Wesen der Mannesfrist. Wie früher angeführt wurde, ist diese in Wahrheit gar keine echte Inventarfrist sondern materiell von dem Vorhandensein einer Erbinfrist abhängig[6]. § 2005 II setzt aber offenbar eine wirkliche Inventarfrist voraus, welche die alte erneuern soll[7]. Es hieße Mannesfrist und Mannesrecht in unzulässiger Weise verselbständigen, wenn man hier nicht auch die gewöhnlichen Inventarvorschriften zur Anwendung bringen wollte (§§ 1994,—2000 u. 2008). Daß im Verfolg der diesseitigen Ansicht möglicherweise ein Ehegatte die Befugnis zur Ergänzung des Inventars des anderen erhält, nachdem er sein Recht zur Inventarerrichtung für den Lauf der früheren Frist infolge Versäumung oder Unredlichkeit verloren hatte, ist unvermeidlich. Das liegt daran, daß im Sinne der obigen Ausführungen ein wirksames Inventar des einen Gatten stets die Pflichtwidrigkeit des anderen Teils ohne Rücksicht auf dessen Schutzwürdigkeit aufhebt, indem es seinerseits — sei es (als Verzeichnis der Erbin) unmittelbar, sei es (als Mannesverzeichnis) im Wege der bewußten Reflexwirkung des § 2008 — die Erbinpflicht zur Erfüllung bringt. Ferner handelt es sich jetzt gar nicht mehr um die eigene Inventarerrichtung sondern um die Ergänzung des Verzeichnisses des Anderen — also um einen anders gearteten Tatbestand. Neben diesen auf Grund der neuen Fristbestimmung des § 2005 II erfolgenden Ergänzungen dürfte sowohl die Erbin wie der Ehemann im übrigen auch analog § 1993 aus eigenem,

1) Krug S. 134, Hachenburg S. 404.
2) Gutmann S. 95, Krug S. 131, a. A. Staudinger § 2008 Erl. 3b Seitz S. 70.
3) Krug S. 131.
4) ebenso Weißler S. 477
5) so Joseph S. 68
6) S. 18 f. 21.
7) abw. Staudinger § 2005 Erl. 3.

Antrieb die Mängel ihres Inventars beseitigen können [1], sowohl vor wie nach Ablauf der Frist. Damit schützt sich jeder von beiden vor einer neuen Fristbestimmung an die Erbin. Allerdings wird auch hier entsprechend § 1993 stets die gesetzliche Form beobachtet werden müssen, mag das im Einzelfall auch zuweilen formalistisch erscheinen [2]. Verpflichtet zu einer solchen Richtigstellung ist der Inventarisierende jedoch nicht. Wenn er dieselbe daher unterläßt, so kann in seinem Verhalten nicht deshalb eine Unredlichkeit im Sinne des § 2005 I gefunden werden [3].

Für die Wirkungen eines freiwillig errichteten mangelhaften Inventars haben die vorstehend entwickelten Grundsätze entsprechend zu gelten. Die einzelnen Tatbestände sind daher hier folgendermaßen zu beurteilen:

Eine Unredlichkeit des Mannes im Sinne des § 2005 I 1 hat für die Erbin keine Bedeutung; er selbst büßt jedoch dadurch sein Recht zur Inventarerrichtung ein. Die Ehefrau kann ohne Rücksicht darauf entweder ihrerseits ein neues Verzeichnis errichten oder die Angaben des Mannes formgerecht ergänzen oder sonst richtig stellen. Eine etwaige Inventarfrist wird entsprechend diesen Ergänzungen nur ihr bestimmt zu werden brauchen; denn der Ehemann hat jenes Schutzbedürfnis verloren, das den Gesetzgeber zu der Regelung des § 2008 veranlaßte. Steht auch der Wortlaut dieser Vorschrift einer solchen Einschränkung scheinbar entgegen, so gibt ihre Tendenz jedoch der diesseitigen Auffassung Recht. Hier hätte es allerdings notwendig einer besonderen Normierung dieses Tatbestandes bedurft; die Regelung des Gesetzes ist auch hier wieder lückenhaft.

Hat hingegen die Ehefrau-Erbin ein unredliches Inventar errichtet, so fragt es sich, ob der Mann auch außerhalb einer Inventarfrist in seinem Interesse heilend einzugreifen imstande ist. Die Ehefrau haftet dann ja nach den früheren Ausführungen an sich bereits unbeschränkt. Im Schrifttum hat diese Sachlage bisher wenig ausdrückliche Beachtung gefunden; immerhin fehlt es nicht an Meinungen und Gegenmeinungen. Zuweilen wird von vornherein abgelehnt, auch in diesem Fall die Gedanken des § 2008 entsprechend anzuwenden.[4] Diese Ansicht dürfte jedoch abzulehnen sein. Die freiwillige und die befristete Inventarerrichtung dürfen auch in diesem Punkte nicht grundsätzlich verschieden behandelt werden. Denn sie haben beide die gleiche Grundlage; sie beruhen auf dem Verwaltungsrecht des Mannes und dem rechtlich anerkannten Schutzbedürfnis seiner Interessen — (§ 218 K. O., 999 Z. P. O.). Ist der § 2008 daher überhaupt für die Erbenpflichten „im weiteren Sinne“ [5] verwendbar, so kann man die beiden Fälle nicht von vornherein trennen. Dementsprechend wird in der Tat die Ansicht vertreten, jene Gesetzesbestimmung gelte für die freiwillige

1) Leonhard § 2005
2) Kretschmar S. 531, Boschan S. 89, Weißler S. 468, Koehne-Feist S. 505 Neumann § 2005.
3) abw. Weißler S. 478, Riesenfeld II S. 16.
4) Joseph S. 61, Seitz S. 72, zweifelnd R. G. R.-Kom. § 2008.
5) Gutmann S. 65

Inventarerrichtung der unredlichen Ehefrau „schlechthin". [1] Das mag allerdings im Interesse des gutgläubigen Ehemannes berechtigt sein, führt aber zu unzumutbaren Ergebnissen für die Nachlaßgläubiger. Der Mann könnte hiernach nämlich noch nach Jahren wirksam inventarisieren und somit die unbeschränkte Haftung der Erbin wieder beseitigen. Die Vorschrift des § 2005 I 1 wäre also für die Dauer der Ehe im Wesentlichen illusorisch.[2] Das ist besonders unbillig, wenn der Mann die Unredlichkeit der Frau kannte, aber der Nachweis dafür — wie gewöhnlich — nicht erbringbar ist. Für die kurze Dauer einer Inventarfrist lassen sich solche Bedenken überwinden, jedoch nicht für eine derartig unbestimmte lange Zeit. Vor allem soll im § 2008 ganz gewiß nicht dem Ehemann ein so weitgehender Schutz gewährt werden. Diese Auffassung würde der Verleihung eines selbständigen Inventarrechts an ihn gleich kommen. Trotzdem ist aber die Anwendbarkeit des § 2008 im Falle der freiwilligen Inventarerrichtung nicht völlig gegenstandslos. Es muß ein billiger Ausgleich zwischen den Interessen des Mannes und der Nachlaßgläubiger gesucht werden: Wenn der Mann so unmittelbar nach dem Verstoß der Ehefrau-Erbin inventarisiert, daß man nahezu von einer gleichzeitigen Errichtung sprechen darf, so bestehen für die Wirksamkeit seiner Inventarerrichtung kaum Bedenken; denn bei Gleichzeitigkeit oder Gemeinschaftlichkeit der Errichtung sichert die Redlichkeit des einen Gatten ohne Zweifel stets der Erbin die Haftungsbeschränkbarkeit.[3] Darüber hinaus wird man mangels einer besonderen Gesetzesstütze — deren Vorhandensein unumgänglich notwendig gewesen wäre — in solchen Zweifelsfällen dem Richter die Entscheidung anheim stellen müssen, ob die Anwendung des § 2008 bei gerechter Abwägung der Mannes- und der Gläubigerinteressen noch ein billiges Ergebnis zeitigt. In der Regel wird das für den 1. Monat seit der unredlichen Einreichung durch die Erbin bejaht werden dürfen; denn dieser Zeitraum kommt der gemäß § 1995 I zulässigen Mindestdauer einer Inventarfrist gleich. Die Gläubiger sind also damit gewissermaßen so gestellt, als wäre der Erbin eine Frist bestimmt worden; innerhalb derselben könnte der Mann ja gleichfalls trotz der Untreue der Ehefrau wirksam inventarisieren. Sie werden daher durch diese Entscheidung nicht unbillig beeinträchtigt.

Die einzelnen Fälle der Auskunftspflichtverletzung brauchen hier nicht erörtert zu werden. Denn da der Erbe seinen freiwilligen Antrag auf Inventarerrichtung jederzeit zurücknehmen kann, darf er auch die Auskunft ungestraft verweigern oder verzögern. Das steht dann einer Zurücknahme des Antrages gleich. § 2005 I 2 betrifft also überhaupt nur den Fall der gemäß § 1994 erzwungenen Inventarerrichtung[4].

1) Leonhard § 2008, Erl. IV A. 1, Böhm S. 391, anscheinend auch Planck § 2008 Erl. b.

2) so in der Tat Leonhard § 2008 Erl. IV A 1, — der im Gegensatz zu den obigen Darlegungen bei einer Untreue der Erbin die unbeschränkte Haftung sogar gar nicht erst eintreten läßt, solange nicht auch der Ehemann unredlich im Sinne des § 2005 I gewesen ist.

3) Planck § 2008 Erl. b, abw. nur Wilke S. 81.

4) Prot. V S. 7911, Jaeger S. 16, Gutmann S. 66, Weißler S. 447, abw. Seitz S. 51, Krug S. 133.

Für das objektiv unvollständige freiwillige Nachlaßverzeichnis ergeben sich keine Unterschiede zu dem innerhalb einer Frist errichteten. § 2005 II kommt also trotz seines Wortlautes („neue Inventarfrist“) auch hier zur Anwendung, ebenso demzufolge § 2008. Die neue Inventarfrist muß also stets gegenüber beiden Ehegatten bestimmt werden, gleichviel wessen Verzeichnis unvollständig war und ob der eine Teil das Recht eigener Errichtung durch Untreue bereits verwirkt hatte.

VII. Abschnitt.

Der Inventareid der Ehegatten.

Für den Inventareid der Ehegatten fehlt es ebenso wie für die mangelhafte Inventarerrichtung an einer ausdrücklichen Regelung des Gesetzes. Daher herrschen auch auf diesem Rechtsgebiete die größten Meinungsverschiedenheiten. Das gilt vor allem von der Frage, welcher von beiden Gatten den Eid des § 2006 zu leisten hat. Die Motive wollen die Antwort hierauf im Einzelfall von güterrechtlichen Gesichtspunkten abhängig machen; [1] allein auf diesem Wege läßt sich kein eindeutiges Ergebnis erzielen. Denn dazu müßte erst feststehen, daß die Eidesleistung des § 2006 begriffsmäßig einen Akt der Vermögensverwaltung darstellt und deshalb in der Tat ausschließlich den Normen des Güterrechts untersteht. In Wahrheit zeigt sie jedoch so vorwiegend erbrechtliches Gepräge, daß man sie mit dem gleichen Rechte auch als begriffsmäßigen Annex der Inventarpflicht der Erbin auffassen könnte. Der Ehemann wäre nach dieser letzteren Ansicht naturgemäß stets vom Inventareide ausgeschlossen. Diese Zweifel erhalten allein aus dem Inhalt des § 2006 ihre Aufklärung. [2] Die Vorschrift lautet in ihrem ersten Absatz wie folgt: „Der Erbe hat auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers vor dem Nachlaßgericht den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei“. Diese Eidesnorm zeigt einen überwiegend subjektiven Gehalt; der Erbe beschwört seine größtmögliche Gewissenhaftigkeit. Erachtet man daher die Eidespflicht als unmittelbar an die Erbeneigenschaft gebunden und deshalb stets die Ehefrau für eidespflichtig, [3] ohne Rücksicht darauf, von welchem Ehegatten das Inventar errichtet worden ist, so macht die Formulierung des Eides gegenüber einem Inventar des Ehemannes Schwierigkeiten. Der Wortlaut des § 2006 müßte zu diesem Zweck jedenfalls wesentlich geändert werden. Außerdem aber wäre mit einem dementsprechend modifizierten Eide der Frau häufig dem Nachlaßgläubiger, der das Eidesverlangen gestellt hat, wenig gedient. Denn möglicherweise steht diese den Angaben des Inventars im Gegensatz zum Ehemann bestwissend gegenüber und kann daher den geforderten Eid getrost auf sich nehmen, während

1) V S. 681
2) Hachenburg S. 405, Joseph S. 72, Seitz S. 97
3) so Wilke S. 81, R. G. R. = Kom. § 2008 Erl. 5, Dernburg S. 504, Weißler S. 477, Kipp S. 227.

der Ehemann als Errichter des Verzeichnisses dagegen Bedenken tragen müßte. Es dürfte aus diesen Gründen eher zutreffen, wenn man die Leistung des Inventareides als einen abschließenden Nebenakt der Inventarerrichtung betrachtet [1] und demzufolge nur diejenige Person für eidespflichtig hält, die das Inventar errichtet hat. [2] Da der Ehemann neben der Erbin hierzu kraft seiner Verwaltungsmacht und seines Schutzbedürfnisses fähig ist, kann also auch er gegebenenfalls schwurpflichtig sein. Im Gegensatz zu der Auskunftspflicht des § 2003 kann hier den pflichtigen Teil der Ehegatten nicht etwa eine freiwillige Eidesleistung des anderen von seiner Pflicht befreien. [3] Dem steht nämlich nach den obigen Ausführungen entgegen, daß eine entsprechend abgeänderte Eidesformel für den Nachlaßgläubiger nicht den gleichen Wert besitzen kann wie der Eid desjenigen, der das Nachlaßverzeichnis wirklich errichtet hat. Die Ladung zum Eidestermin braucht daher nur an den schwurpflichtigen Ehegatten zu ergehen; die Ladung des anderen hätte keinen rechtlichen Sinn. [4]

„Verweigert der Erbe die Leistung des Eides, so haftet er dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er weder in dem Termin noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termin erscheint, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen in diesem Termin genügend entschuldigt wird". (§ 2006 III) — Das Gesetz knüpft an die Eidesweigerung oder Versäumung also die relativ unbeschränkte Haftung des Erben. [5] Dieselbe dürfte im übrigen nach dem Grundgedanken des § 2006 nur hinsichtlich der Forderung gelten sollen, die der Nachlaßgläubiger bei seinem Antrag auf Eidesleistung benannt hat. [6] Denn es wäre unter Umständen äußerst unbillig für den Erben, sie auf sämtliche Ansprüche des Gläubigers zu beziehen: Der Erbe kann von dem Vorhandensein der nicht benannten Ansprüche keine Kenntnis gehabt und dieselben daher bei seiner Entscheidung über die Eidesleistung oder Nichtleistung nicht in Betracht gezogen haben.

Ist die Erbin eine Ehefrau, so sind folgende Tatbestände der Eidespflichtverletzung zu unterscheiden: Verletzt der Ehemann seine Eidespflicht, so verliert seine Inventarerrichtung dadurch gegenüber dem betreffenden Nachlaßgläubiger ihre Wirksamkeit. War das Inventar ein freiwilliges, so wird die Haftung der Erbin also nicht unmittelbar berührt. Sie kann sich nur jenem Gläubiger gegenüber nicht mehr auf die Vermutung des § 2009 berufen, denn das Mannesinventar gilt ihm gegenüber als nicht mehr vorhanden. Hat der Ehemann sein Inventar dagegen im Rahmen einer Frist errichtet und ist dieselbe im Augenblick seiner Eidesweigerung oder zweiten

1) Krug S. 136.
2) Leonhard § 2008, Erl. B. 1. Staudinger § 2008 Erl. 3a, Planck § 2008 Erl. 4c, Joseph S. 75.
3) a. A. Leonhard § 2008 Erl. B. 1.
4) abw. Leonhard § 2008 B. 2 — der den § 2008 I 1 entsprechend anwenden möchte.
5) Mot. V S. 620
6) Pflaum. Dt. J. Z. 00 S. 67. Staudinger § 2006 Erl. 6,2, R.G.R.-Kom. § 2006 Erl. 5, Planck § 2006 Erl. 4a.

Terminversäumung noch nicht verstrichen, so hat diese Pflichtverletzung des Mannes für die Ehefrau zwar zunächst gleichfalls keine unmittelbaren Rechtsnachteile im Gefolge; bei Ablauf der Frist haftet sie jedoch relativ unbeschränkt, weil es dann dem Nachlaßgläubiger gegenüber an einem wirksamen Inventar fehlt. Diese Folgen kann sie allerdings im Rahmen ihrer Frist stets durch eigene Inventarerrichtung abwenden. Erfolgt die Pflichtwidrigkeit des Ehemannes erst nach dem Verstreichen ihrer Frist, so ist die relativ unbeschränkte Haftung für die Erbin unabwendbar. Die Gründe dafür sind die gleichen wie bei einer nach Fristablauf begangenen Auskunftspflichtverletzung des Ehemannes. Die unbeschränkte Haftung der Ehefrau beruht hier also eigentlich gleichfalls nicht auf dem § 2006 III sondern auf dem § 1994.

Die Verletzung der Eidespflicht durch die Erbin selbst hat für dieselbe unmittelbar auf Grund des § 2006 III die unbeschränkte Haftung zur Folge. Diese Wirkung tritt nach den allgemeinen Grundsätzen sofort mit der Vollendung der Eidesweigerung oder der zweiten unentschuldbaren Versäumung ein. Die Inventarerrichtung des Ehemannes vermag jedoch bis zum Ablauf der Frist auch hier analog § 2008 heilend einzugreifen; denn der Eintritt der relativ unbeschränkten Haftung des § 2006 ist in diesem Falle gleichfalls durch sie auflösend bedingt. Außerhalb einer Inventarfrist kommt es nach den früheren Darlegungen darauf an, ob die Zuerkennung dieser Fähigkeit an den Ehemann im Verhältnis zu den Gläubigerinteressen einerseits und den Mannesinteressen andererseits billig erscheint. Inventarisiert jener in diesen Fällen in der Form des § 2004 durch Bezugnahme auf das Verzeichnis der Ehefrau, so kann natürlich auch er jetzt von den Gläubigern zur Eidesleistung herangezogen werden. Denn dann macht er dieses Inventar auch zu dem seinigen.[1]

Bei gemeinschaftlicher Inventarerrichtung trifft beide Gatten die Eidespflicht. Der Rechtsnachteil des § 2006 III kann hier erst dann eintreten, wenn in der Person beider der Tatbestand der Eidespflichtverletzung erfüllt ist[2]. Da sie im übrigen gemäß § 62 Z. P. O. als notwendige Streitgenossen anzusehen sind, gilt der im Termin ausbleibende Teil hier stets als durch den anderen vertreten.

Hat schließlich jeder Ehegatten gesondert inventarisiert, so ist jeder für sein Verzeichnis schwurpflichtig. Damit in diesem Falle eine relative Verwirkung der Haftungsbeschränkbarkeit erfolgen kann, muß gleichfalls an jeden von beiden vergeblich das Verlangen der Eidesleistung gestellt sein[3]. Denn die Verletzung der Eidespflicht durch den einen Teil ist stets so lange bedeutungslos, als ein wirksames Inventar des anderen vorliegt und nicht auch hinsichtlich dieses Nachlaßverzeichnisses der Tatbestand des § 2006 III erfüllt ist.

1) Krug S. 137.

2) Planck § 2008 Erl. 4c — nimmt hier unbeschränkte Haftung der Ehefrau hinsichtlich ihres Vorbehaltsgutes an, wenn sie allein der Eidespflicht nicht nachkommt. Diese Scheidung der Haftungsform der einzelnen Vermögenteile widerspricht jedoch den allgemeinen güterrechtlichen Grundsätzen.

3) Böhm S. 391, Jaeger S. 20, Gutmann S. 97.

Vor der Leistung des Eides können beide Ehegatten gemäß § 2006 II ihr Inventar vervollständigen. Materielle Bedeutung kommt dieser Vorschrift freilich nicht zu.[1] Sie will den Erben lediglich vor einem Meineid und seiner strafrechtlichen Ahndung bewahren. Eine Vervollständigung gemäß § 20006 II vermag daher dem Erben auch nicht die etwa schon verwirkte beschränkbare Haftung zurückzugewähren[2].

„Eine wiederholte Leistung des Eides kann derselbe Gläubiger oder ein anderer Gläubiger nur dann verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dem Erben nach der Eidesleistung weitere Nachlaßgegenstände bekannt geworden sind" (§ 2006 IV). — Ob der vom Gläubiger für die Wiederholung des Eidesverlangens benannte Grund stichhaltig ist, hat der Nachlaßrichter zu entscheiden. Die wiederholte Eidesleistung der Ehegatten unterliegt den gleichen Voraussetzungen und Wirkungen wie die erstmalige.

1) R. G. R.-Kom. § 2006, Planck § 2006, Leonhard § 2006.
2) gegenteiliger Ansicht: Weißler S. 471.

Lebenslauf.

Ich, Werner Kauffmann, evang. Konfession, wurde am 7. Nov. 1901 als Sohn des pr. Arztes Dr. med. Kauffmann zu Berlin geboren. Ich besuchte daselbst vom Jahre 1908 an die Vorschule und später die Vollanstalt des Lessing-Gymnasiums, das ich zum Ostertermin 1920 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Dann widmete ich mich drei Semester hindurch an der Universität Marburg dem Studium der indogermanischen Sprachwissenschaften. Im Wintersemester 1921/22 trat ich zur juristischen Fakultät über und studierte zwei weitere Semester in Marburg und vier Semester in Berlin die Rechte. Nachdem ich im Dezember 1924 zu Berlin die erste juristische Staatsprüfung bestanden hatte, wurde ich am 28. Januar 1925 durch Verfügung des Herrn Kammergerichtspräsidenten zum Referendar ernannt und bin seitdem als solcher im Bezirk des Kammergerichts tätig.